Flächennutzungsplan Stuttgart Änderung Nr. 67

Klingenäcker im Stadtbezirk Stuttgart-Münster

Begründung mit Umweltbericht





Änderung Nr. 67 des Flächennutzungsplans Stuttgart

- Klingenäcker im Stadtbezirk Stuttgart-Münster

Begründung

I	Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der FNP-Anderung	2
1.	. Grund für die Flächennutzungsplan-Änderung und Planungserfordernis	2
2.	Lage, Abgrenzung des Plangebietes, Bestandssituation	3
3.	Übergeordnete Planungen und andere Regelwerke	3
	3.1. Regionalplan	3
	3.2. Aktuelle Darstellungen im Flächennutzungsplan	3
	3.3. Landschaftsplan (LSP)	4
	3.4. Bebauungsplan/sonstige Planwerke	4
4.	Inhalte der FNP-Änderung/Bauflächenkonzept	. 5
5.	Verkehrserschließung	. 5
6.	Freiraumkonzept	. 6
7.	Flächenbilanz	. 6
8.	Prüfung von Standortalternativen	. 7
9.	Umweltbelange	12
	9.1. Ergebnisse der Umweltprüfung	12
	9.2. Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz (§ 1 a BauGB)	15
10). Sozialverträglichkeit	16
11 1	Umweltbericht	17

I Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der FNP-Änderung

1. Grund für die Flächennutzungsplan-Änderung und Planungserfordernis

Allgemeines Ziel der Planänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Gebäudes für die Abteilung Münster der Freiwilligen Feuerwehr Stuttgart zu schaffen, das den heutigen einsatztaktischen Anforderungen und Notwendigkeiten entspricht.

Die Abteilung Münster der Freiwilligen Feuerwehr Stuttgart ist derzeit in der Nagoldstraße 17 im Stadtbezirk Münster untergebracht. Um den aktuellen Anforderungen gerecht werden zu können, soll ein neues Feuerwehrgerätehaus mit Mannschaftsräumen errichtet werden, da Erweiterungsmöglichkeiten auf dem Grundstück selbst sowie auf angrenzenden Flurstücken nicht vorhanden sind. Der derzeitige Standort ist aus Lärmschutzgründen ungeeignet für einen Neubau.

Im Rahmen der Suche nach einem neuen Standort für die Abteilung Münster der Freiwilligen Feuerwehr Stuttgart wurden insgesamt neun verschiedene Standorte hinsichtlich verschiedener Kriterien geprüft. Hierbei handelt es sich um die Standorte:

- 1. Feuerwehrmuseum,
- 2. Lauster-Areal,
- Neckartalstraße/Kraftwerk Münster,
- Bahnhof Münster,
- 5. Löwentorstraße (Unterquerungsfläche),
- 6. Löwentor-/Austraße,
- Löwentorstraße/Lechweg,
- 8. Freibergstraße und
- Burgholzstraße

Die beste Eignung ergab sich dabei für den Standort Löwentor-/Austraße, für den daraufhin im Oktober 2018 eine Machbarkeitsstudie erstellt wurde.

Auf der Grundlage des geltenden Planungsrechts ist die geplante bauliche Nutzung nicht genehmigungsfähig. Um das Bauvorhaben realisieren zu können, sollen mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan die Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens geschaffen werden. Die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses mit Mannschaftsräumen entspricht der städtebaulichen Zielsetzung, die infrastrukturellen Einrichtungen im Stadtgebiet zu verbessern, und dient der Versorgung der Bevölkerung mit einer gut stationierten freiwilligen Feuerwehr.

2. Lage, Abgrenzung des Plangebietes, Bestandssituation

Das Plangebiet umfasst eine siedlungsnahe Freifläche am westlichen Ortsrand des Stadtbezirks Münster südlich der Aubrücke über den Neckar. Der Geltungsbereich der FNP-Änderung erfasst die Flurstücke 572/4, 572/5, 572/6, 573/1, 573/2, 573/3, 574/1 und teilweise das Flurstück 574/5.

Er umfasst eine Fläche von ca. 8.000m² (0,80 ha) und fällt damit kleiner aus als der Geltungsbereich des neu aufzustellenden Bebauungsplans. Der Geltungsbereich wurde gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vergrößert, um den naturschutzrechtlichen Ausgleich vollständig innerhalb des Plangebiets zu ermöglichen (T-Flächen-Darstellung). Im Plangebiet befindet sich die Tunneleinfahrt bzw. eine Tunnelstrecke der Stadtbahnlinie U12. Die Fläche über der Tunnelführung ist nach dem Bau der Stadtbahnlinie etwas eingegrünt ohne größeren Bewuchs wie Bäume oder Sträucher. Das Plangebiet wurde ansonsten zum großen Teil kleingärtnerisch, teilweise mit Geschirrhütten, genutzt. Im Bereich der geplanten T-Fläche im südlichen Teil des Plangebiets wurde bereits eine erforderliche CEF-Maßnahme für die Mauereidechse als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme durchgeführt.

Das Gelände fällt von Süden nach Norden um ca. 7 m ab.

3. Übergeordnete Planungen und andere Regelwerke

3.1. Regionalplan

Im geltenden Regionalplan des Verbands Region Stuttgart (rechtsverbindlich seit 12. November 2010) ist das Plangebiet in der Raumnutzungskarte nachrichtlich als landwirtschaftliche Fläche/sonstige Fläche dargestellt. Weiter liegen über dem Plangebiet die Darstellung "Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (VBG), PS 3.3.6 (G)" sowie die für ein bestehendes "Quellschutzgebiet für Mineral- und Thermalwasser". Verbindlich festgelegt ist eine "Trasse für Schienenverkehr, Neubau (VRG)", die inzwischen durch die Realisierung der Linie U12 umgesetzt wurde. Den Planungsabsichten stehen keine raumordnerischen Ziele entgegen.

3.2. Aktuelle Darstellungen im Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan Stuttgart (FNP) ist der Planbereich als Gartenhausgebiet (SG-Fläche) sowie der Verlauf der Stadtbahn entsprechend dem Stand der Planung der Neu- und Ausbaumaßnahmen 2001 dargestellt.

Da ein neuer Bebauungsplan mit der Nutzungsfestsetzung Gemeinbedarfsfläche (GB) mit der Zweckbestimmung "Fläche für Feuerwehr und Stadtbahn" nicht aus der Flächennutzungsplan-Darstellung "SG-Fläche" entwickelt werden kann, muss der Flächennutzungsplan parallel zum Bebauungsplan geändert werden. Die Grundzüge des Flächennutzungsplans Stuttgart werden durch die vorgesehene Einzeländerung nicht berührt.

3.3. Landschaftsplan (LSP)

Im Landschaftsplan sind die Flurstücke 573/1, 573/2, 573/3 und 574/1 als Grünfläche dargestellt. Das Flurstück 572/6 ist als Sonderbaufläche Gartenhausgebiet dargestellt. Die Planung entspricht im Umgriff der zu bebauenden Bereiche nicht den Darstellungen des Landschaftsplans. Die Anlage von Ausgleichsflächen entspricht den Darstellungen des LSP. Die Leitfunktionen für das Plangebiet sind mit "Erholung (Stufe I)" in einem Streifen am nördlichen Rand sowie mit "Erholung/Arten- und Biotopschutz (Stufe II)" im verbleibenden übrigen Teil angegeben.

3.4. Bebauungsplan/sonstige Planwerke

Bebauungspläne

Für den Geltungsbereich der FNP-Änderung ist der Bebauungsplan "Verlängerte Löwentorstraße" Münster Plan 1 (1983/004) planungsrechtlich maßgeblich, der für die Fläche des Plangebiets ein Sondergebiet 2 - Gartenhausgebiet - festsetzt und die Zulässigkeit und Gestaltung von Gartenhäusern regelt.

Andere Satzungen/Sonstige Fachpläne

Im Stadtentwicklungskonzept (STEK) wird das Plangebiet als "Grün-, Frei- und Sportfläche" angegeben. Darüber hinaus liegen keine städtebaulichen Rahmenpläne oder sonstige Fachpläne vor.

Lärmaktionsplan Stuttgart

Die Fortschreibung des Lärmaktionsplans 2009 durch den Lärmaktionsplan 1. Fortschreibung 2015 wurde im Gemeinderat am 14. April 2016 (GRDrs 1336/2015) zur Kenntnis genommen. Generell gilt im Sinne des Lärmaktionsplans, dass sich die Lärmsituation für die Betroffenen im nahen und auch weiteren Umfeld durch eine geänderte Planung oder Nutzung verbessern, mindestens aber nicht verschlechtern soll.

<u>Luftreinhalteplan für den Regierungsbezirk Stuttgart - Teilplan Landeshauptstadt Stuttgart</u>

Mit den Fortschreibungen des Luftreinhalteplans wurden verschiedene Maßnahmen festgelegt, die teilweise auch das Plangebiet betreffen. Mit der 3. Fortschreibung des Luftreinhalteplans wurde als Hauptmaßnahme insbesondere ein ganzjähriges Verkehrsverbot in der Umweltzone Stuttgart für alle Kraftfahrzeuge mit Dieselmotoren unterhalb der Abgasnorm Euro 5/V eingeführt. Als weitere Stufe zur sicheren Einhaltung des Grenzwerts für Stickstoffdioxid (NO₂) im Jahresmittel wurde zudem ab dem 1. Juli 2020 im Bereich der kleinen Umweltzone, zu der auch das Plangebiet gehört, ein ganzjähriges Verkehrsverbot für alle Kraftfahrzeuge mit Dieselmotor unterhalb der Abgasnorm Euro 6/VI eingeführt (5. Fortschreibung). Das vorliegende Verfahren zur FNP-Änderung steht den Zielen des Luftreinhalteplanes nicht entgegen.

Weitere Rahmenbedingungen

Im Plangebiet befindet sich neben der Tunneleinfahrt auch ein Stück der im Tunnel verlaufenden Strecke der 2017 neu eingeführten Stadtbahnlinie U12, für die ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wurde. Die Vorgaben dieser Planfeststellung wurden bei der Aufstellung der FNP-Änderung berücksichtigt.

Teile des Plangebietes sind als Archäologische Fundstelle gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) ausgewiesen. In diesen Bereichen muss rechtzeitig vor Baubeginn eine denkmalschutzrechtliche Schürfung erfolgen (Benachrichtigungspflicht bei Funden gemäß § 20 DSchG).

4. Inhalte der FNP-Änderung/Bauflächenkonzept

Da der auf Grundlage des Ergebnisses der Machbarkeitsstudie vom 30. Oktober 2018 aufzustellende Bebauungsplan mit der Nutzungsfestsetzung Gemeinbedarfsfläche (GB) mit der Zweckbestimmung "Fläche für Feuerwehr und Stadtbahn" nicht aus der Flächennutzungsplan-Darstellung entwickelt werden kann, soll der FNP im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden. Die Gartenhausgebietsdarstellung (SG Bestand) wird in eine Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung "Feuerwehr" (Umnutzung) sowie sonstige Grünfläche mit T-Fläche (Fläche zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) geändert. Die Zweckbestimmung Feuerwehr in der Plandarstellung dient der Präzisierung der Planungsabsicht.

Die Ortsrandlage und Topografie machen sowohl hinsichtlich der Baufläche und -höhe eines Feuerwehrgebäudes als auch der Fläche der Nebenanlagen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung besondere Überlegungen erforderlich. Dabei ist sorgfältig abzuwägen, wie weit baulich in die Fläche und in die Höhe gegangen werden kann.

5. Verkehrserschließung

Das künftige Baugrundstück kann über die Austraße wie auch über die Löwentorstraße erschlossen werden. Durch die Austraße ist eine direkte Verbindung zum Neckar für den Einsatz der Wasserrettung wie auch ein direkter Anschluss an das Einsatzgebiet Münster gegeben. Durch die Erschließung der GBD-Fläche sowohl über die Au- als auch die Löwentorstraße ist das Plangebiet aus strategisch taktischen Gründen aus 3 Richtungen im Alarmfall anfahrbar.Einfahrende Einsatzkräfte können mit ihren Kraftfahrzeugen zum einen über die Austraße, über die Löwentorstraße von Norden und über die Löwentorstraße von Süden zum Feuerwehrhaus gelangen. Abrückende Privatfahrzeuge werden hauptsächlich über die Löwentorstraße fahren.

Im Zuge der Realisierung der Linie U12 wurde eine Verbindungsstraße mit Anschluss an die Löwentorstraße gebaut, die für die Tunnelrettung am Eingang des Nordportals der Tunnelröhre gebraucht wird. Damit ist auch eine Anbindung an die Löwentorstraße vorhanden. Somit ist das erweiterte Einsatzgebiet der Feuerwehr, das sich über die Stadtteile Hallschlag, Altenburg, Birkenäcker, Burgholzhof und Zuffenhausen/Im Raiser bis zum Pragsattel/B 27 erstreckt, gut erreichbar.

Die topografische Situation erlaubt die Ausnutzung der Hanglage und damit die Unterbringung der PKW-Stellplätze in einem UG, da es teilweise in den Hang gesetzt werden kann. Damit wird die versiegelte Fläche deutlich verringert ohne Auswirkung auf die Bauhöhe.

Die Lage der bereits realisierten Linie U12, die das Plangebiet teils oberirdisch, teils unterirdisch durchfährt, wird entsprechend dem planfestgestellten Zustand erst im Zuge einer Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans Stuttgart innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs berichtigt. Die bisherige Darstellung der geplanten Trasse bleibt so lange unverändert.

6. Freiraumkonzept

Ein Teil der heute unbebauten Freifläche am Siedlungsrand wird durch die geplante Bebauung (Feuerwehrgebäude, Hof- und Verkehrsflächen) sowie die Erweiterung der Löwentorstraße versiegelt. Der vorhandene Baumbestand muss entfallen. Für etwa die Hälfte des Plangebietes wird im Bebauungsplan eine Gemeinbedarfsfläche festgesetzt und die andere Hälfte dient als Fläche für Ausgleichsmaßnahmen dem naturschutzrechtlichen Ausgleich. Für den Tunnelbereich und die südlich angrenzende Fläche wird im FNP eine sonstige Grünfläche mit T-Fläche dargestellt. Im Bebauungsplan ist eine öffentliche Grünfläche (öGR) mit der Zweckbestimmung "Ersatzhabitat für Mauereidechsen und Wildbienen" festgesetzt. Auf dieser Fläche wurden im Jahre 2021 die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen bereits umgesetzt.

Das geplante Baugebiet stellt einen Eingriff in den Naturhaushalt dar. Ein Verzicht auf die bauliche Entwicklung der Fläche würde die Realisierung an anderer Stelle mit anderen, aber vergleichbaren Eingriffen in Natur und Landschaft erfordern.

Der Eingriff kann durch Minimierungsmaßnahmen im Bereich der Gemeinbedarfsfläche (Dachbegrünung, Verwendung wasserdurchlässiger Beläge, Pflanzverpflichtungen) und die geplanten und z.T. bereits umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der T-Fläche ausgeglichen werden.

7. Flächenbilanz

	FNP Stuttgart vorher	FNP Stuttgart nachher
Gartenhausgebiet	0,80 ha	0,00 ha
Gemeinbedarfsfläche/Feuerwehr (Umnutzung)	0,00 ha	0,41 ha
Sonstige Grünfläche (Bestand)/ T-Fläche	0,00 ha	0,39 ha
Gesamtfläche Geltungsbereich	0,80 ha	0,80 ha

8. Prüfung von Standortalternativen

Der heutige Standort der Freiwilligen Feuerwehr Münster befindet sich im Stadtbezirk Münster an der Nagoldstraße 17, auf dem städtischem Flurstück 496/6 mit einer Größe von ca. 600 m². In dem bestehenden Gebäude sind für die zurzeit insgesamt ca. 80 Mitglieder der Abteilung folgende Nutzungen untergebracht:

- die Einsatzfahrzeuge,
- die Einsatzkleidung und Ausrüstung,
- · eine Küche, ein Mannschafts-/ Schulungsraum, Toiletten
- und eine kleine Nische für die Gerätschaften der Jugendfeuerwehr.

Seit langem sind die Räumlichkeiten nicht mehr ausreichend, um die aktuellen und künftig anstehenden Aufgaben zu bewältigen. Erweiterungsmöglichkeiten auf dem Grundstück selbst wie auch auf angrenzenden Flurstücken sind nicht vorhanden. Der Standort ist aus Lärmschutzgründen ungeeignet für einen Neubau.

Im Rahmen der Suche nach einem neuen Standort für die Feuerwehr wurden insgesamt neun verschiedene Standorte hinsichtlich Grundstückgröße, Eigentumsverhältnisse, Anfahrbarkeit, planungsrechtlicher Zulässigkeit, Lärm, Umweltbelange und Realisierungsmöglichkeiten untersucht. Hierbei handelt es sich um die Standorte Feuerwehrmuseum, Lauster Areal, Neckartalstraße/Kraftwerk, Bahnhof S-Münster, Löwentorstraße (Unterquerungsfläche), Löwentorstraße/Austraße, Löwentorstraße/Lechweg, Freibergstraße, Burgholzstraße. Die beste Eignung ergab sich dabei für den Standort Löwentorstraße/ Austraße, für den daraufhin im Oktober 2018 eine Machbarkeitsstudie erstellt wurde.

Am 6. November 2018 wurde auf Bürgermeisterebene die Entscheidung für den Standort Löwentorstraße/Austraße getroffen, dem auch die freiwillige Feuerwehr Münster am 21. November 2018 zustimmte. Einstimmig entschied sich der Bezirksbeirat Münster in seiner Sitzung am 4. Dezember 2019 ebenfalls für den Standort Austraße. Die Planung sieht die Umwandlung von gärtnerisch genutzter Fläche in eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr" vor und steht damit im Widerspruch zur gängigen Praxis, dass in der Landeshauptstadt Stuttgart grundsätzlich die Möglichkeiten der Innenentwicklung umfassend ausgeschöpft werden.

Die Notwendigkeit, die Planung an diesem Standort zu realisieren, ergab sich aus der intensiven Prüfung verschiedener Standortvarianten unter Abwägung aller Gesichtspunkte, also auch der Umwelt- und Flächenaspekte. Durch die Neuanlage der Ausgleichsfläche als Biotop kann der Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes umgesetzt werden. Bisher ist das Gebiet als Gartenhausgebiet dargestellt.

Wesentliche Gründe für diese Entscheidung:

- Direkter Anschluss an die Löwentorstraße und damit perfekte Anbindung an das erweiterte Einsatzgebiet der Feuerwehr bis zum Pragsattel
- Anschluss über die Austraße und damit ein direkter Anschluss an den Ortskern Münster und an den Neckar (Wasserrettung)
- Größe der Fläche
- Geringstes Störpotenzial

Einen Überblick über die untersuchten Alternativen gibt die folgende Zusammenstellung. Eine darüber hinausgehende Abschätzung der Entwicklung des Umweltzustandes bei Realisierung der beabsichtigten Planung (GBD Feuerwehr) im Vergleich zur Umsetzung der derzeit möglichen Nutzung (Prognose-0 Fall) auf den verschiedenen Standortvarianten enthält der Umweltbericht. Nach Prüfung der Standorte hat sich die gewählte Standortvariante insbesondere durch ihre Lage mit Anschluss sowohl an die Löwentorstraße als auch an die Austraße als sehr gut geeignet erwiesen, da das Einsatzgebiet der Feuerwehr Münster vielfältig und schnell erreichbar ist.

Eine detaillierte Prüfung von Planungsvarianten auf dem gewählten Standort erfolgte im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Im Rahmen eines VgV-Verfahrens wurden in 2020 verschiedene Entwürfe erstellt. Dabei bildet derjenige mit der höchsten Wertung die Grundlage für den vorliegenden Bebauungsplanentwurf.

Feuerwehrhaus Stuttgart-Münster - Alternativenprüfung

Standort 1 Feuerwehrmuseum



Größe: 4.800 m²

Eigentümer:in: Privat

Erschließung: private Zufahrt

Derzeitige Nutzung: Mischgebiet (MI),

Laden (Anglerbedarf)
Umgebung: Mischgebiet

Bewertung: Lärmkonflikt Zufahrt

Standort 2 Lauster-Areal



Größe: 5.250 m²

Eigentümer:in: Privat

Erschließung: über Enzstraße

ungeeignet, sonst nur private Zufahrt

Derzeitige Nutzung: Gewerbegebiet (GE) Lagerplatz (Grabsteine, Baumaterialien) Umgebung: Mischgebiet, angrenzendes

Wohnen, Gleisfläche

Bewertung: Lärmkonflikt bereits im Be-

stand

Standort 3 Neckartalstraße/Kraftwerk S-Münster



Größe: 12.400 m²

Eigentümer:in: Privat

Erschließung: über Neckartalstraße Derzeitige Nutzung: Versorgungs-

fläche, Nutzung durch EnBW, Erweiterungsfläche für Kraftwerk

Umgebung: Pflegeheim S-Münster in der

Nähe

Bewertung: Lärmkonflikt Pflegeheim, Branddirektion schließt Standort aus einsatztechnischen Gründen aus

Standort 4 Bahnhof S-Münster



Größe: 8.400 m²

Eigentümer:in: Privat

Erschließung: Zu- und Abfahrt möglich,

Grundstücksbreite ausreichend **Derzeitige Nutzung:** Baustaffel 6,

Baulogistikfläche für S21
Umgebung: Wohnen

Bewertung: Lärmkonflikt mit bestehender

Bebauung

Standort 5 Löwentorstraße (Unterquerungsfläche)



Größe: 4.800 m²

Eigentümer:in: LHS, SSB

Erschließung: über Löwentorstraße mög-

lich

Derzeitige Nutzung: Gartenhausgebiet

(SO), Kleingärten

Umgebung: Außenbereich, Gartenhaus-

gebiet

Bewertung: Starke Einschränkung durch

Unterquerung der Linie U12

Standort 6 Löwentor-/Austraße



Größe: 2.800 m²

Eigentümer:in: LHS

Erschließung: Anbindung an Löwentor-

straße und Austraße möglich

Derzeitige Nutzung: Gartenhausgebiet

(SO), Kleingärten

Umgebung: Gartenhausgebiet

Bewertung: Verkehrsgünstige Lage, kurzfristig entwickelbar, geringes Störpotenzial, Hanglage ermöglicht landschaftli-

che Anpassung der Planung

Standort 7 Löwentorstr./Lechweg



Größe: 2.000 m² Eigentümer:in: LHS

Erschließung: über Enzstraße ungeeignet, über Murgtalstraße nur über privates

Grundstück möglich

Derzeitige Nutzung: Sondergebiet (SO), Vereinsheime, Fest- und Spielwiese,

Brachfläche

Umgebung: öffentliche, private Grünflä-

chen

Bewertung: Unterquerung der Linie U12 ungünstig, verbleibende bebaubare Rest-

fläche zu klein

Standort 8 Freibergstraße



Größe: 1.900 m²

Eigentümer:in: Privat

Erschließung: über Freibergstraße Derzeitige Nutzung: Baustaffel 7,

Versorgungsanlage

Umgebung: Wohnbebauung

Bewertung: Lärmkonflikt mit Umgebung

Standort 9 Burgholzstraße



Größe: 6.300 m²

Eigentümer:in: LHS

Erschließung: über Burgholzstraße

Derzeitige Nutzung: (B-Plan: Grünfläche/

Sportanlage): Flüchtlingsunterkünfte Umgebung: Sportanlagen, Gewerbege-

biet

Bewertung: Flüchtlingsunterkünfte bis

2026 genehmigt.

9. Umweltbelange

9.1. Ergebnisse der Umweltprüfung

Nach § 2a BauGB ist im Aufstellungsverfahren dem Entwurf eines Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Dessen primäre Aufgabe besteht darin, die aufgrund einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes und die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Es wird an dieser Stelle besonders hervorgehoben, dass die Regelungstiefe und der räumliche Konkretisierungsgrad auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) deutlich geringer ist als auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Die Umweltbelange werden im Flächennutzungsplanverfahren deutlich allgemeiner und abstrakter erfasst und bewertet. Oftmals lassen sich Konflikte erst vor dem Hintergrund der konkreten Festsetzungen eines Bebauungsplans in hinreichender Schärfe bewerten und es stehen auch erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zielgenaue Festsetzungen zur Vermeidung und Minimierung von nachteiligen Umweltauswirkungen zur Verfügung. Deshalb ist es im FNP-Verfahren bei einigen Belangen und Anregungen sachgerecht, auf das Bebauungsplanverfahren zu verweisen, was letztendlich auch zur Vermeidung von Doppelprüfungen und zur Verfahrenseffizienz beiträgt.

Im Folgenden werden die wesentlichen Auswirkungen der Planung schutzgutbezogen dargestellt. Hinsichtlich einer detaillierten Erfassung und Bewertung wird auf den Umweltbericht (Ziffer II) verwiesen.

Schutzgut	Wesentliche Auswirkungen
Mensch	Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden durch die Planung gewahrt. Im Rahmen gutachterlicher Untersuchungen wurde festgestellt, dass durch den Betrieb des Feuerwehrhauses sowie auch durch die voraussichtlichen Alarmausfahrten für die umliegende Bevölkerung keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärm zu erwarten sind. Der Einsatz von Signalhörnern ist dabei in der Betrachtung unberücksichtigt angesichts der allgemeinen Toleranzpflicht gegenüber diesen Geräuschen.
	Nachteilige Auswirkungen ergeben sich durch den Verlust bestehender und nach Planrecht möglicher Kleingartenflächen sowie den damit verbundenen visuellen Auswirkungen der neuen Strukturen. Die beschriebenen nachteiligen Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaft und Erholung in der Landschaft korrelieren im Erholungsaspekt mit nachteiligen Auswirkung auf das Schutzgut Mensch. Durch die im Bebauungsplan festgesetzten Bepflanzungsmaßnahmen kann die Wirkung auf die räumlich-gestalterischen Aspekte verringert werden.

Schutzgut	Wesentliche Auswirkungen
	Bei Berücksichtigung und Umsetzung der genannten Maßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verbleiben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen.
Tiere, Pflanzen, bi- ologische Vielfalt	Die Realisierung des Vorhabens, welches den Anlass für die aufzustellenden Bauleitpläne bildet, führt zur direkten Betroffenheit der Individuen sowie der Lebensstätten der im Plangebiet erfassten seltenen und gefährdeten Tiere und Pflanzen. Der vorhandene Baumbestand muss überwiegend entfallen. Der nordöstliche Teil des Plangebiets ist für die Gemeinbedarfsfläche vorgesehen. Es ist eine mögliche Versiegelung bis zu 70 % zu erwarten, mit der Eingriffe in bestehende sowie nach Planrecht mögliche Biotop- und Nutzungstypen verbunden sind. Weiter werden Habitate der Mauereidechse sowie zahlreicher Wildbienenarten dauerhaft in Anspruch genommen und damit weitgehend zerstört, die an anderer Stelle kompensiert wurden. Vor diesem Hintergrund wurde bereits eine erforderliche CEF-Maßnahme für die Mauereidechse als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im südlichen Teil des Plangebiets durchgeführt, das die charakteristischen Strukturen trockenwarmer Lebensräume aufweist. Mit der Darstellung einer T-Fläche im FNP und Festsetzungen zur Begrünung (Baumpflanzungen, allgemeine Pflanzverpflichtung) auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und im Rahmen nachgeordneter Genehmigungsverfahren wie Maßnahmen zum Schutz der Individuen sowie zur Sicherung und Wiederherstellung ihrer Lebensstätten, werden die erheblich nachteiligen Umweltwirkungen vollständig kompensiert, so dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut verbleiben.
	bie FNP-Änderung dient im Wesentlichen der Umwandlung einer Gartenhausgebietsfläche in eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr. Die hiermit verbundenen Auswirkungen können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abschließend beurteilt werden. Sie hängen grundsätzlich von der Ausgestaltung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. von den jeweils konkreten Bauvorhaben ab. Tendenziell ist jedoch von ei-
Boden und Fläche	ner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme und dem Verlust von Bodenfunktionen auszugehen, weshalb nachteilige, aber nicht erhebliche Auswirkungen für das Schutzgut Boden und Fläche zu erwarten sind. Eine Bilanzierung der Auswirkungen der Planung nach BOKS wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen. Mit der Realisierung und Umsetzung der Planung sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen verbunden.
Wasser	Im Geltungsbereich der FNP-Änderung sind keine Gewässer im Plangebiet vorhanden. Bezüglich der Grundwasserneubildungsrate sind durch die baulichen Anlagen und versiegelten Flächen nachteilige Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Maßnahmen zur Verringerung der Beeinträchtigung mittels Dachbegrünung und Erdüberdeckung von nicht überbauten Teilen von unterirdischen Bauteilen sowie der versickerungsfähigen Herstellung der Stell-

Schutzgut Wesentliche Auswirkungen			
	plätze sind geplant. Eine Reduzierung der Grundwassergüte ist nicht zu befürchten. Es ist nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen.		
	→ Bei Berücksichtigung und Umsetzung der genannten Maßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verbleiben keine erheblich nach- teiligen Auswirkungen.		
Klima und Luft	Die FNP-Änderung dient im Wesentlichen der Umwandlung einer Gartenhausgebietsfläche in eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr. Die hiermit verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abschließend beurteilt werden. Sie hängen grundsätzlich von der Ausgestaltung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. von den jeweils konkreten Bauvorhaben ab. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die klimatischen Bedingungen im Plangebiet durch die Planung verändert werden. Die Entfernung bestehender Gehölze und Grünstrukturen im Bereich der Gemeinbedarfsfläche sowie die Anlage von Baukörpern und versiegelten Flächen haben zur Folge, dass in dem Bereich der Ausgleich von Wärmebelastungen und die Filterleistung der Vegetation hinsichtlich Luftschadstoffen beeinträchtigt ist. Die nachteiligen Auswirkungen auf thermisch ausgleichende und Luftschadstoff filternde Vegetationsstrukturen sowie die Neuanlage thermisch belastender Strukturen können durch die Neuanpflanzung von Bäumen und sonstigen Gehölzen sowie durch die Beschränkung der Überbauung durch eine GRZ und eine Vorgabe der maximal zulässigen Bauhöhe verringert werden. Die Beseitigung von Kaltluft produzierenden Flächen kann durch die Offenhaltung der öffentlichen Grünfläche/Ausgleichsfläche etwas verringert werden. Nachteile hinsichtlich der Lufthygiene sind nicht zu erwarten. → Bei Berücksichtigung und Umsetzung der genannten Maßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verbleiben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen.		
Landschaftsbild und Erholung in der Landschaft	Die FNP-Änderung dient im Wesentlichen der Umwandlung einer Gartenhausgebietsfläche in eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr. Die hiermit verbundenen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und Erholung in der Landschaft können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abschließend beurteilt werden. Sie hängen grundsätzlich von der Ausgestaltung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. von den jeweils konkreten Bauvorhaben ab. Privat genutzte Gartenflächen im Plangebiet mussten aufgegeben werden und das Erscheinungsbild des Plangebiets wird sich sowohl im Bereich der Gemeinbedarfsfläche als auch auf der Ausgleichsfläche stark verändern. Im Plangebiet vorgesehene grünordnerische und ökologische Maßnahmen, insbesondere die geplante Pflanzung von 22 Bäumen, verringern die nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut. Die Anlage einer bereits vorgezogen hergestellten Ausgleichsfläche schafft einen naturnahen offenen und strukturell vielfältigen Bereich. Bei Berücksichtigung und Umsetzung der genannten Maßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verbleiben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen.		

Schutzgut	Wesentliche Auswirkungen
Kulturgüter, kultu- relles Erbe und sonstige Sachgü- ter	Teile des Grundstücks sind als Archäologische Fundstelle gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) ausgewiesen. Vor Baubeginn ist eine denkmalschutzrechtliche Schürfung vorzunehmen. Bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen bei Bauausführung auf Grundlage der verbindlichen Bauleitplanung bzw. bei der Baugenehmigung verbleiben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen.

Fazit:

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass mit der FNP-Änderung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und bezüglich der Konfliktbewältigung auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder der bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren verwiesen werden kann.

Für die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft sowie Landschaftsbild und Kulturgüter verbleiben nach Umsetzung der geplanten Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen. Die Ressourcen Boden und Fläche sind nicht ausgleichbar. Die hiermit verbundenen Auswirkungen können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abschließend beurteilt werden. Sie hängen grundsätzlich von der Ausgestaltung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und von den jeweils konkreten Bauvorhaben ab. Tendenziell ist jedoch von einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme und dem Verlust von Bodenfunktionen auszugehen, weshalb nachteilige Auswirkungen für das Schutzgut Boden und Fläche zu erwarten sind.

9.2. Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz (§ 1 a BauGB)

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Mit der Bauflächendarstellung wäre ein Eingriff in den Naturhaushalt möglich. Dieser Eingriff wird auf der Ebene der Flächennutzungsplanung durch Darstellung einer T-Fläche kompensiert. Auf dieser Fläche sind bereits vorgezogene CEF-Maßnahmen für die Mauereidechse sowie für die Wildbienenpopulation umgesetzt.

Der Eingriff in Natur und Landschaft kann innerhalb des Plangebietes vollständig ausgeglichen werden. Der Eingriff in die Lebensstätten der Mauereidechse und Wildbienen kann innerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen werden. Die Umsiedlung der Mauereidechsenpopulation in die neuen, aufgewerteten Habitate ist bereits abgeschlossen.

Sparsamer Umgang mit Grund und Boden/Innenentwicklung

Die Planung sieht die Umwandlung von gärtnerisch genutzter Fläche in eine Fläche für Gemeinbedarf – Feuerwehrstandort - vor und folgt damit nicht der gängigen Praxis, dass in der Landeshauptstadt Stuttgart grundsätzlich die Möglichkeiten der Innenentwicklung umfassend ausgeschöpft werden.

Die Notwendigkeit, die Planung an diesem Standort zu realisieren, ergab sich aus der intensiven Prüfung verschiedener Standortvarianten unter Abwägung aller Gesichtspunkte, einschließlich der Umwelt- und Flächenaspekte.

Klimaschutz/Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken

Der Klimawandel wirkt sich, insbesondere im Stadtgebiet Stuttgart, aufgrund zunehmender bioklimatischer Belastungen in den Sommermonaten aus. Außerdem können Schäden durch häufigere Starkregenereignisse zunehmen. Ferner verändern sich die Lebensbedingungen für Pflanzen und Tiere, insbesondere aufgrund zunehmender Trockenheit und Hitze in den Sommermonaten sowie mildere und niederschlagsreichere Bedingungen in den Wintermonaten. Das Klimawandel- und Anpassungskonzept Stuttgart (KLIMAKS) wurde 2012 vom Gemeinderat verabschiedet. Das Konzept enthält notwendige Anpassungsmaßnahmen zum Umgang mit den unvermeidbaren Folgen des Klimawandels (GRDrs 299/2012), woraus hervorgeht, dass planerische Maßnahmen einen wesentlichen Beitrag leisten können, um die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel in Form von Festsetzungen umgesetzt.

<u>Dabei erfolgt die Berücksichtigung der Auswirkungen der Planung auf das globale Klima im Sinne der Regelungen des Klimaschutzgesetzes.</u>

Auf Grund der geringen Größe des Plangebietes innerhalb des Siedlungskörpers der Landeshauptstadt Stuttgart sind keine relevanten Auswirkungen auf das globale Klima zu erwarten. Mit Erlass der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung wurde sichergestellt, dass die Dachflächen mit entsprechenden Modulen ausgestattet werden.

10. Sozialverträglichkeit

Aufgrund der Planung mussten vier Kleingärten aufgegeben werden. Den Gartenpächtern konnten Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden.

II Umweltbericht

FNP-Änderung Nr. 67 Klingenäcker in Stuttgart-Münster

Inhaltsverzeichnis

1	. Einle	eitung20
	1.1.	Anlass des Verfahrens und Kurzdarstellung der Planungsziele20
	1.2.	Lage und Abgrenzung des Plangebietes20
	1.3.	Inhalte und Darstellungen der Planänderung (Anl. 1 S. 1 Nr. 1a BauGB)21
	1.4.	Bedarf an Grund und Boden (Anlage 1 S. 1 Nr. 1a BauGB)22
	1.5.	Übergeordnete Planungsvorgaben und räumliche Entwicklungsziele (Anlage 1 S. 1 Nr. 1b BauGB)
	1.6.	Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen (Anlage 1 S. 1 Nr. 1b BauGB)25
	1.7.	Planungsbezogen bedeutsame Beurteilungswerte (Anlage 1 S. 1 Nr. 1b BauGB)27
2.		andserfassung und Bewertung des derzeitigen veltzustandes (Basisszenario) (Anlage 1 S. 1 Nr. 2a BauGB)28
	2.1.	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)
	2.2.	Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a und b BauGB)31
	2.3.	Schutzgut Boden und Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB und § 1a Abs. 2 BauGB)35
	2.4.	Schutzgut Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, g sowie Nr. 12 BauGB, § 78 und 78b WHG)37
	2.5.	Schutzgut Klima und Luft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a sowie g und h BauGB)40
	2.6.	Schutzgut Landschaft und Erholung in der Landschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)42
	2.7.	Schutzgut Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB, Anlage 1 S. 1 Nr. 2b ee BauGB)44
	2.8.	Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge
		(§ 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7i BauGB)45

3		gnose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung gnose 0-Fall) (Anlage 1 S. 1 Nr. 2a BauGB)	.47
	3.1.	Darstellung der möglichen zukünftigen Nutzungen und Rahmen- bedingungen bei Nichtdurchführung der Planung/Prognose 0-Fall	.47
	3.2.	Abschätzung der Entwicklung des Umweltzustandes gegenüber dem derzeitigen Umweltzustand (Basisszenario) bei Nichtdurchführung der Planung/Prognose 0-Fall	.47
4.	und	rnativenprüfung/In Betracht kommende anderweitige Standorte Planungsmöglichkeiten (Anlage 1 S. 1 Nr. 2d BauGB, § 15 tSchG)	49
	4.1.	Prüfung von Standortalternativen	49
	4.2.	Beurteilung von Standortvarianten	50
	4.3.	Begründung der ausgewählten Standortvariante	60
	4.4.	Prüfung von Planungsvarianten	60
5.	eins Verr Umv	nose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung chließlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, ingerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger veltauswirkungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7, § 2 Abs. 4, Anlage 1 S. 1 Nr. Anlage 1 S. 1 Nr. 2c BauGB)	61
	5.1.	Wirkungsbereich und Reichweite der Auswirkungen	61
	5.2.	Kumulierung von Auswirkungen der geplanten Vorhaben mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete (Anlage 1 S. 1 Nr. 2 b ff BauGB)	61
	5.3.	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)	62
	5.4.	Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a und b BauGB)	65
	5.5.	Schutzgut Boden und Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB und § 1a Abs. 2 BauGB)	71
	5.6.	Schutzgut Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, g sowie Nr. 12 BauGB, § 78 und 78b WHG)	74
	5.7.	Schutzgut Klima und Luft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a sowie g und h BauGB)	77
	5.8.	Schutzgut Landschaft und Erholung in der Landschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	80
	5.9.	Schutzgut Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7d, Anlage 1 S. 1 Nr. 2b ee BauGB)	82
	5.10.	Wechselwirkungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)	

5.11. Sonstige Bewertungsaspekte - soweit nicht bereits bei den einzelnen Schutzgütern genannt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e, f, g und h, § 1a Abs. 5, Anlage 1 S. 1 Nr. 2b BauGB)	84
6. Zu erwartende Umweltauswirkungen aufgrund der Anfälligkeit von zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7j, Anlage 1 S. 1 Nr. 2b ee und 2e BauGB)	85
7. Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB)	85
8. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt sowie der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen (Monitoring) (§ 4c, Anlage 1 S. 1 Nr. 2c und 3b BauGB)	89
9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung – Anlage 1 S. 1 Nr. 3c BauGB	90
10. Referenzliste der Quellen	94

1. Einleitung

1.1. Anlass des Verfahrens und Kurzdarstellung der Planungsziele

Allgemeines Ziel der Planänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines neuen Gebäudes für die Abteilung Münster der Freiwilligen Feuerwehr Stuttgart zu schaffen, das den heutigen einsatztaktischen Anforderungen entspricht.

Die Abteilung Münster der Freiwilligen Feuerwehr Stuttgart ist derzeit in der Nagoldstraße 17 im Stadtbezirk Stuttgart-Münster untergebracht. Um den aktuellen Anforderungen gerecht werden zu können, soll ein neues Feuerwehrgerätehaus mit Mannschaftsräumen errichtet werden, da Erweiterungsmöglichkeiten auf dem Grundstück selber sowie auf angrenzenden Flurstücken nicht vorhanden sind. Der derzeitige Standort ist darüber hinaus aus Lärmschutzgründen ungeeignet für einen Neubau.

Im Rahmen der Suche nach einem neuen Standort für die Abteilung Münster der Freiwilligen Feuerwehr Stuttgart wurden insgesamt neun verschiedene Standorte hinsichtlich verschiedener Kriterien geprüft. Der Standort Löwentor/Austraße wurde als am geeignetsten bewertet und soll realisiert werden.

Das bestehende Planrecht lässt das genannte Bauvorhaben nicht zu, weshalb mit der Neuaufstellung des genannten Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Parallelverfahren die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen neuen Feuerwehrstandort zu schaffen sind. Damit der Bebauungsplan aus dem FNP entwickelt werden kann, wird die Gartenhausgebietsdarstellung (Bestand) im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB in eine Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung "Feuerwehr" (Umnutzung) sowie sonstige Grünfläche mit T-Fläche (Fläche zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) geändert. Damit dient die Flächennutzungsplan-Änderung wie auch der aufzustellende Bebauungsplan der Versorgung der Bevölkerung mit einer gut stationierten freiwilligen Feuerwehr.

1.2. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst eine siedlungsnahe Freifläche am westlichen Ortsrand des Bezirks Münster südlich der Aubrücke. Der Geltungsbereich der FNP-Änderung erfasst die Flurstücke 572/4, 572/5, 572/6, 573/1, 573/2, 573/3, 574/1 und teilweise das Flurstück 574/5.

Er umfasst eine Fläche von 0,80 ha und fällt damit kleiner aus als der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans, da die Verkehrsflächen nicht Gegenstand der FNP-Änderung Nr. 67 sind.



Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung des Plangebietes

1.3. Inhalte und Darstellungen der Planänderung (Anlage 1 S. 1 Nr. 1a BauGB)

In Abbildung 2 ist die geltende und die beabsichtigte Plandarstellung abgebildet. Hinsichtlich der Ziele und Erläuterung ist auf die Ziffer 1.1 des Umweltberichts zu verweisen.





Abbildung 2: Abbildung Darstellung geltender FNP (links) und beabsichtigte FNP-Änderung (rechts).

Veränderungen der Flächenkategorien

Flächenkategorie Flächennutzungsplan	Darstellungen FNP wirksamer Plan	Darstellungen FNP Planänderung	Differenz
Gartenhausgebiet (Bestand)	0,80 ha	0,00 ha	-0,80 ha
Gemeinbedarfsfläche/ Feu- erwehr (Umnutzung)	0,00 ha	0,41 ha	+0,41 ha
Sonstige Grünfläche (Bestand)/T-Fläche	0,00 ha	0,39 ha	+0,39 ha

1.4. Bedarf an Grund und Boden (Anlage 1, S. 1 Nr. 1a BauGB)

Die FNP-Änderung dient im Wesentlichen der Umwandlung einer Gartenhausgebietsfläche in eine Fläche für den Gemeinbedarf (GBD) mit der Zweckbestimmung Feuerwehr sowie sonstige Grünfläche mit T-Fläche (Fläche zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft). Der hiermit verbundene Bedarf an Grund und Boden sowie sonstige Auswirkungen auf das Schutzgut können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abschließend beurteilt werden. Sie hängen grundsätzlich von der Ausgestaltung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und von den jeweils konkreten Bauvorhaben ab.

Generell ist jedoch von einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme auszugehen, da Flächen, die bisher für gärtnerische Nutzungen zur Verfügung standen, nun zum Teil überbaut und versiegelt werden.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist mit Blick auf die Funktion des Bodens als Filter und Puffer für Schadstoffe mit nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

1.5. Übergeordnete Planungsvorgaben und räumliche Entwicklungsziele (Anlage 1, S. 1 Nr. 1b BauGB)

(vgl. dazu auch die Abbildungen 3,4 und 5)

Planungsvorgaben	Entwicklungsziele der Planungsvorgaben und Berücksichtigung derselben bei der Planauf- stellung
Regionalplan – Darstellungen der Raumnutzungskarte	Im Regionalplan ist das Plangebiet nachrichtlich als "Landwirtschaftsfläche, sonstige Flächen" dargestellt. Weiter liegt über dem Plangebiet die Darstellung "Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (VBG), PS 3.3.6 (G)" sowie südlich an das Plangebiet angrenzend die Darstellung für ein bestehendes "Quellschutzgebiet für Mineral- und Thermalwasser". Nordöstlich am Rand streift das

Planungsvorgaben	Entwicklungsziele der Planungsvorgaben und Berücksichtigung derselben bei der Planaufstellung
	Plangebiet eine Darstellung für "Trasse für Schie- nenverkehr, Neubau (VRG)", die inzwischen durch die Realisierung der Linie U12 umgesetzt wurde.
Regionalplan – Ziele, Grundsätze, nachrichtliche Übernahmen	Den Planungsabsichten stehen keine raumordnerischen Ziele entgegen.
Darstellungen Landschaftsplan	Die Planung entspricht im Rahmen der zu bebauenden Bereiche nicht den Darstellungen des Landschaftsplans (LSP). Die Anlage von Ausgleichsflächen entspricht den Darstellungen des LSP. Die Leitfunktionen für das Plangebiet sind mit "Erholung (Stufe I)" in einem Streifen am nördlichen Rand sowie mit "Erholung/Arten- und Biotopschutz (Stufe II)" im verbleibenden übrigen Teil angegeben. Der Landschaftsplan soll mit dem FNP angepasst werden.
Flurbilanz	Die Flächen im Geltungsbereich sind nicht als Vorrangflächen für die Landwirtschaft dargestellt.
Biotopverbund (Land, Region, LHS)	In der Biotopverbundplanung der LHS ist das Plangebiet als "sonstige Defizit- und Mangelge- biete bzw. Gebiete ohne Planungsaussagen" dar- gestellt.
	Auch zum Biotopverbund auf Ebene der Region Stuttgart gibt es keine Aussagen.
	Angaben der LUBW zum Biotopverbund stellen im Plangebiet zwei kleinere Kernflächen dar, die mittels einer Flächendarstellung
Constinu Fashalina Drittan as 114	"500m-Suchraum" verbunden sind.
Sonstige Fachpläne Dritter, soweit nicht im Regionalplan oder im rechts- gültigen Flächennutzungsplan abgebil- det	Im STEK wird das Plangebiet als "Grün-, Frei- und Sportfläche" angegeben. Darüber hinaus liegen keine städtebaulichen Rahmenpläne oder sonstige Konzeptionen vor.

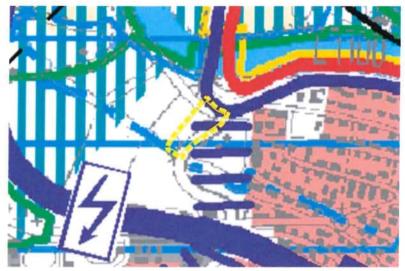


Abbildung 3: Ausschnitt Raumnutzungskarte Regionalplan mit Abgrenzung des Plangebietes



Abbildung 4: Ausschnitt Landschaftsplan mit Abgrenzung des Plangebietes

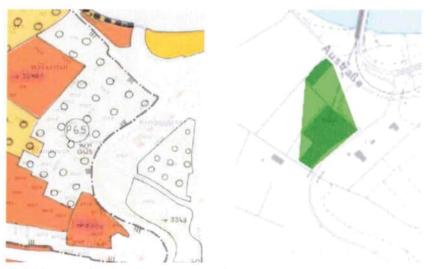


Abbildung 5: Biotopverbundplanung Stadt Stuttgart (links) und LUBW (rechts)

1.6. Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen (Anlage 1 S. 1 Nr. 1b BauGB)

Hinweis: Detailliertere Angaben sowie Ausführungen zur Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgen bei den jeweiligen Schutzgütern.

Fa	Fachgesetz /Fachplanung Berücksichtigung bei der Planaufstellung						
В	auGB/BNatSchG/NatSchG/BBodSch	G/BImSchG					
х	Schutz der menschlichen Gesund- heit Vermeidung von Emissionen	Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung werden gewahrt					
x	Schutz von Tieren und Pflanzen, bi- ologische Vielfalt, Artenschutz, Bio- topverbund	Im Plangebiet wurden europäische Vogelarten, Fledermausarten und die Mauereidechse nachgewiesen. Zum Schutz dieser Arten sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende artenschutzrechtliche Maßnahmen vorzusehen. Vollständiger Ausgleich verlorengehender Ökopunkte bzgl. Biotop- und Nutzungstypen sowie vollständige Kompensation artenschutzrechtlich relevanter Vorkommen von Mauereidechsen sowie für Wildbienen im Plangebiet.					
x	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden/Bodenschutz/Umwandlung von landwirtschaftlich, als Wald o- der für Wohnzwecke genutzter Flä- chen	Inanspruchnahme durch Überbauung von ca. 0,50 ha derzeit als Grünland und Gartengrundstück genutzter Fläche im Außenbereich. Bodenmanagementkonzept; Beschränkung der überbaubaren Grundstücksflächen durch GRZ und Baufenster im Bebauungsplan; Anlage von rd. 0,4 ha Ausgleichsfläche im Plangebiet.					
x	Schutz von Grund- und Oberflä- chengewässern	Zum Schutz des Grundwassers ist vorgesehen, die überbaubare Grundstücksfläche im Bebauungsplan mittels GRZ und Baufenster beschränken, für oberirdische Stellplätze sollen nur wasserdurchlässige Beläge infrage kommen. Oberflächengewässer kommen im Plangebiet nicht vor.					
X	Schutz des Lokalklimas, Klimaschutz und Klimaanpassung, Ziele des Luftreinhalteplans	Gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf das Lokalklima sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen. Mit der Festsetzung von Dachbegrünungen und sonstigen Begrünungsmaßnahmen (u. a. Pflanzgebote, Baumpflanzungen, Ausgleichsmaßnahmen) im Bebauungsplan können nachteilige Wirkungen auf das Lokalklima verringert werden. In Verbindung mit der vorgesehenen Retention des Niederschlagswassers mittels					

Fa	achgesetz /Fachplanung	Berücksichtigung bei der Planaufstellung			
		Dachbegrünungen werden damit auch Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel getroffen. Die Zielsetzungen des Luftreinhalteplanes werden			
		nicht beeinträchtigt.			
x	Schutz der Landschaft und des Landschaftsbildes	Berücksichtigung anhand der T-Fläche sowie auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch Begrünungsmaßnahmen und Baumpflanzungen.			
x	Vermeidung und Ausgleich erhebli- cher Beeinträchtigungen (Eingriffs- regelung)	Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen soll im Bebauungsplan mit einem geringen Überschuss anhand von Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden. Gegenüber dem Bestand erzeugt die Planung für das Schutzgut Boden einen Verlust von Bodenindexpunkten.			
х	Landschaftsplan	Der Landschaftsplan soll mit dem FNP angepasst werden. Siehe vorige Tabelle			
х	Nutzung erneuerbarer Energie, Energieeffizienz	Errichtung von Solaranlagen auf Dachflächen ist gesetzlich vorgeschrieben, eine Kombination mit Dachbegrünung soll nach B-Plan zulässig sein.			
W	HG, WG				
	Wasserschutzgebiete	Nicht relevant			
	Heilquellenschutzgebiete	Am südlichen Gebietsrand schließt unmittelbar die Außenzone des Heilquellenschutzgebietes an das Plangebiet an. Die Planung führt nicht zu einer Beeinträchtigung der Schutzziele des Heilquellenschutzgebietes.			
	Überschwemmungsgebiete	Nicht relevant			
	Risikogebiete außerhalb der Überschwemmungsgebiete (HQ Extrem)	Nicht relevant			
BN	latSchG, NatSchG				
	Natura 2000-Gebiete	Nicht relevant			
	Naturschutzgebiete	Nicht relevant			
	Landschaftsschutzgebiete	Nicht relevant			
	Naturdenkmale	Nicht relevant			
	Besonders geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i.V. m. § 33 NatSchG)	Nicht relevant			

1.7. Planungsbezogen bedeutsame Beurteilungswerte (Anlage 1 S. 1 Nr. 1b BauGB)

In Zusammenhang mit der Planung werden Beurteilungswerte (Grenzwerte, Richtwerte und Orientierungswerte) aus folgenden Regelwerken relevant:

Regelwerke / Beurteilungswerte	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
Lärm	
DIN 18005 – Schallschutz im Städ- tebau	X
BImSchV – genehmigungsbe- dürftige Anlagen	
16. BImSchV – Verkehrslärm Straße und Schiene	X
18. BImSchV / Freizeitlärmrichtlinie – Sportlärm/Freizeitlärm	
Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm	
TA Lärm	X
Luftschadstoffe	
39. BImSchV (insbes. PM10, NOx)	
TA Luft	
Sonstige	
Geruchsimmissionsrichtlinie (beeinträchtigende Gerüche)	Nicht relevant
Erschütterungen	Nicht relevant
12. BlmSchV	Nicht relevant
(Störfall-Verordnung)	
Leitfaden KAS-18	Nicht relevant
(Abstandsempfehlungen)	

2. Bestandserfassung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) (Anlage 1 S. 1 Nr. 2a BauGB)

2.1. Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Hinweis: Der Aspekt Lufthygiene/Belastung mit Luftschadstoffen sowie der Aspekt bioklimatische Belastung wird unter dem Schutzgut Klima und Luft abgearbeitet. Der Aspekt naturnahe Erholung wird unter dem Schutzgut Landschaft abgearbeitet. Der Aspekt schwere Unfälle/Katastrophen wird im Kapitel 6 abgearbeitet.

Bestand

Räumliches Umfeld/Plangebiet

Das Plangebiet grenzt an den westlichen Ortsrand von S-Münster an und wird am nördlichen Rand von der für die örtliche und überörtliche Naherholung bedeutsamen und von Erholungssuchenden stark frequentierten Austraße gekreuzt, welche von S-Münster entlang des Neckars zur Ausflugsgaststätte Keefertal und weiter Richtung Erholungsgebiet Max-Eyth-See und die landschaftlich reizvollen Steillagen bei S-Münster führt. Die Grundstücke im Plangebiet entsprechen heute teilweise den Überresten der nach rechtskräftigem Bebauungsplan zulässigen Gartengrundstücke, weisen im südwestlichen Teil mit den als vorgezogene CEF-Maßnahme hergestellten Ersatzhabitaten für Mauereidechse und Wildbiene die für die Tierarten typischen Strukturen trockenwarmer Lebensräume auf.

Ausstattung mit erholungswirksamer Infrastruktur

Die im Norden des Plangebiets gelegene Austraße ist eine erholungswirksame Wegeverbindung mit hoher Bedeutung.

Auf den Grundstücken des Plangebietes liegen keine für die Erholung der allgemeinen Öffentlichkeit relevanten Einrichtungen. Südöstlich jenseits der Löwentorstraße grenzen Vereinsheime und die Kleingartenanlage Klingenäcker mit sieben Gartenparzellen an den Geltungsbereich der FNP-Änderung an.

Erreichbarkeit der Infrastruktur des täglichen Bedarfs

Verschiedene Läden und weitere Einkaufsmöglichkeiten sind im Stadtbezirk Münster fußläufig erreichbar.

Erreichbarkeit ÖPNV

Fußläufig ist die Stadtbahnhaltestelle Elbestraße (U14) innerhalb weniger Minuten erreichbar.

Vorbelastungen

Lärm/Verkehr

Das Plangebiet liegt in einem durch Lärmeinwirkungen von Straßenverkehr und Stadtbahnbetrieb verursachten stark vorbelasteten Bereich. Im Straßenraum von Löwentorstraße, Aubrücke und Neckartalstraße treten hohe Lärmemissionen von 60 - 65 dB(A) nachts und 70 - 75 dB(A) tags auf. Weite Bereiche beidseits der Straßentrassen sind durch erhöhte Lärmeinwirkungen belastet. Betroffen davon sind auch die Vereinsheime und die Kleingärten östlich des Plangebietes und die für Freizeit und Erholung genutzten Bereiche westlich des Plangebietes.

Mit der Trasse der U12, welche im westlichen Bereich des Plangebiets aus dem Tunnel führt, und dem Rettungsplatz mit Rettungszuwegung am Tunnelmund, bestehen bereits starke Vorbelastungen.

Die Lärmbelastung durch die Stadtbahnlinie beläuft sich auf 60 – 64 dB(A) am Tag im Bereich zwischen der neuen Stadtbahnlinie U12 und der Stadtbahnlinie U14 nördlich der Austraße.

Überschreitung von Beurteilungswerten im Plangebiet und/oder benachbart liegenden Flächen

Sowohl innerhalb als auch außerhalb des Plangebietes angrenzend befinden sich keine Anlagen, die nach TA Lärm relevant sind.

(Zu Überschreitungen der Beurteilungswerte bei Luftschadstoffen vgl. Ausführungen zu Klima und Luft)

Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen

Angesichts der starken Vorbelastungen durch den Verkehrslärm aus zwei Richtungen sowie der eingeschränkten Nutzbarkeit der Flächen zu Erholungszwecken über die Nutzung als private Gartenflächen hinaus hat das Plangebiet für das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung eine mittlere Bedeutung.

Bewertungsrahmen:

- 1 = Nachrangig/geringe Bedeutung
- 2 = Allgemeine/mittlere Bedeutung
- 3 = Hochwertig/hohe Bedeutung

Zusammenfassende Gesamtbewertung Ist-Zustand		1	2	3	
Schutzgut Mensch, m	ensch	iche Gesundheit und Bevölkerung:		x	
Ausgewertete • Luftbildauswertung					
Grundlagen/ • Geländebegehung					
Untersuchungen/ • Umgebungslärmkartierung 2022 der Stadt Stuttgart					
Gutachten	Lärmgutachten "Neubau Freiwillige Feuerwehr Münster,				
1		Standort Austraße - Bericht Nr.: 19 GS 071-1" von Sou		d-	
		PLAN GmbH, 2020, zuletzt geändert 31.05.2023			

- Ergänztes Lärmgutachten "Neubau Freiwillige Feuerwehr Münster, Standort Austraße - Bericht Nr.: "19 GS 071-3" von SoundPLAN GmbH, 2021, zuletzt geändert 31.05.2023
- Bebauungsplan Feuerwehrhaus Münster (Mün 41) "Schalltechnische Untersuchung nach 16. BlmSchV und DIN 18005 Bericht Nr.: 21 GS 049-1" von SoundPLAN GmbH, 2022, zuletzt geändert 31.05.2023
- Wiedererrichtung der Lärmschutzwand an der Löwentorstraße, Schalltechnische Stellungnahme, Ergänzung zum Bericht Nr.: 21 GS 049-2 von SoundPLAN, 2022, zuletzt geändert 31.05.2023
- Fachtechnische Stellungnahme Amt für Umweltschutz, Lärmbekämpfung, 14.11.2023

2.2. Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a und b BauGB)

Bestand Biotop- und Nutzungstypen

Funktion im örtlichen und überörtlichen Biotopverbund/Trittsteinbiotop, Biodiversität Die als Privatgärten genutzten, nördlich und südlich am Rand des Plangebietes gelegenen Grundstücke zeigen sich als für die Kulturlandschaft charakteristische reich strukturierte, naturnahe Gartengrundstücke.

Im südlichen / südwestlichen Teil des Plangebiets bestimmen neu angelegte Ersatzhabitate für die Mauereidechse und für Wildbienen die Struktur der Freiflächen. Als vorgezogene CEF-Maßnahme für die Bewältigung der zuvor im gesamten Plangebiet vorkommenden Mauereidechse und Wildbienen wurden die Habitatelemente auf den zuvor als Privatgärten genutzten Flächen hergestellt.

Im nördlichen / nordöstlichen Teil des Plangebiets, der als GB-Fläche genutzt werden soll, sind strukturelle Reste der ehemals als Privatgärten genutzten und für die Kulturlandschaft charakteristischen reich strukturierten naturnahen Gartengrundstücken vorhanden, wie an den Baumpflanzungen und den Nutzungsformen des Bodens noch teilweise erkennbar ist.

Nach rechtskräftigem Bebauungsplan ist die Nutzung als Privat- / Kleingärten weiterhin vorgesehen.

Das Plangebiet liegt zwischen der Siedlungsfläche von S-Münster im Osten und den westlich angrenzenden für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt hochwertigen Freiräume des Gewannes Brunnenäcker mit seinen weitläufigen überwiegend gehölzreichen und extensiv genutzten Gartenflächen. Es stellt insofern einen Trittsteinbiotop zwischen der freien Landschaft und den Grünflächen des die Siedlungsflächen von Ost nach West durchziehenden Grünzuges dar. Seine Funktion ist allerdings aufgrund der Trasse von Löwentorstraße und der Stadtbahnlinie vom Hallschlag nach Mühlhausen stark eingeschränkt.

Die ehemaligen Gartengrundstücke haben sich vor Herstellung der CEF-Maßnahme als artenreiche Parzellen mit hoher Biodiversität gezeigt.

Hinsichtlich der detaillierten Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen (BNT) wird auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan verwiesen.

Vorkommen von Pflanzenarten sowie seltenen und gefährdeten Pflanzenarten Im Plangebiet sind nach Baumgutachten mit Stand Nov. 2020 24 Bäume vorhanden. Davon haben sieben einen Stammumfang von mehr als 80 cm. Drei davon haben mehrere Stämmlinge.

Es sind keine Vorkommen von seltenen und gefährdeten Pflanzenarten bekannt.

Vorkommen von Tierarten sowie seltenen und gefährdeten Tierarten:

Europäische Vogelarten

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 39 Vogelarten nachgewiesen. Für 25 Arten lagen dabei ausreichende Hinweise auf ein Brutvorkommen vor, 14 weitere Arten nutzten das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche oder wurden als Überflieger oder Durchzügler eingestuft.

Dabei ist von den Vogelarten mit Brutverdacht die nachstehende als selten oder gefährdet eingestuft:

 Passer domesticus, Haussperling; RL (Rote Liste) B.W. und R L BRD je Vorwarnliste

Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet wurden vier Arten artgenau nachgewiesen (Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus). Das gesamte Untersuchungsgebiet dient als Jagdhabitat für Fledermäuse, welches aufgrund der relativ geringen Aktivität jedoch nicht als essentiell eingestuft wird. Die Baumhöhlenkontrolle ergab keine geeigneten Baumhöhlen im Eingriffsgebiet, die als Quartier von Fledermäusen genutzt werden könnten.

Reptilien

Im Zuge der Reptilienerfassung wurde die streng geschützte Mauereidechse nachgewiesen. Dabei wurden beide Geschlechter erfasst. Durch den Nachweis von juvenilen Individuen konnte außerdem gezeigt werden, dass die Tiere sich im Untersuchungsgebiet fortpflanzen. Nach Rote Liste B.W. ist die Mauereidechse stark gefährdet (Stufe 2).

Wildbienen

Im Rahmen der Untersuchung wurden insgesamt 78 Bienenarten festgestellt. Darunter befinden sich neben Bienenarten, welche heutzutage noch in vielen verschiedenen Lebensräumen siedeln können und relativ anpassungsfähig sind, auch aus naturschutzfachlicher Sicht wertgebende Arten.

Von den insgesamt 78 nachgewiesenen Wildbienenarten stehen neun Arten auf den Roten Listen und zehn auf den Vorwarnlisten. Somit besteht ein Viertel der festgestellten Bienengemeinschaft (19 Spezies) aus wertgebenden Arten.

Schutzgebiete:		
Natura 2000-Gebiete (FFH- Gebiete, Vogelschutzgebiet)	Das Planungsgebiet liegt in keinem Natura-2000-Gebiet.	
Naturschutzgebiete:	Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Naturschutzgebieten.	

Landschaftsschutzgebiete:	Das Planungsgebiet liegt in unmittelbarer Nachbarschaft des Landschaftsschutzgebiets 1.11.016 Max- Eyth-See.				
Naturdenkmale	Im Planungsgebiet liegt kein Naturdenkmal.				
Besonders geschützte Bio-	Im Planungsgebiet liegen keine besonders geschütz-				
tope	ten Biotope.				
Besonders und streng geschützte Arten:					
Das Vorkommen folgender Arten ist bekannt:					
- Podarcis Muralis -	- Podarcis Muralis – Mauereidechse				
- Passer domesticus	s - Haussperling				

Vorbelastungen

Die bisher als Privatgärten genutzten Flächen sind der Nutzung entsprechend aufgrund teilweise standortfremden Anpflanzungen, Rasenaussaat und Geschirrhütten anthropogen überformt.

Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen

Das Plangebiet hat eine hohe Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt. Es ist im Biotopatlas der Landeshauptstadt Stuttgart mit Wertstufe 2- gekennzeichnet. In der Biotopverbundplanung der Stadt wird das Gebiet als sonstiges Defizit- und Mangelgebiet geführt, es sind einzelne Baumstandorte eingezeichnet.

Unter den 39 festgestellten europäischen Vogelarten sind 25 Brutvogelarten, 14 weitere sind Nahrungsgäste, Überflieger oder Durchzügler. Besondere Bedeutung hat dabei der Haussperling als nach § 44 BNatSchG besonders geschützte Art sowie in der Roten Liste B.W. in der Vorwarnliste. Aufgrund der Größe des Plangebiets hat es als Jagdhabitat für Fledermäuse eine nachrangige Bedeutung. Für die insgesamt 78 nachgewiesenen Wildbienenarten - mit 19 davon als naturschutzfachlich wertgebende Arten - kommt dem Gebiet eine hohe Bedeutung zu.

Das Vorkommen der Mauereidechse mit einer Größe der kompensierten Habitate von rund 3.500 m² mit guter Eignung hat eine allgemeine Bedeutung.

Bewertungsrahmen:

- 1 = Nachrangig/geringe Bedeutung
- 2 = Allgemeine/mittlere Bedeutung
- 3 = Hochwertig/hohe Bedeutung

Zusammenfassende Gesamtbewertung Ist- Zustand			1	2	3
Schutzgut Tiere und Pflanzen:					x
Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen					
Ausgewertete Grundla-	 Luftbildauswertung, Luftbild 2023 				
gen/Untersuchungen/	 Geländebegehung, Mitte 2022 				
Gutachten:	7000				

- Fachinformationen zum Naturschutz, GEOLiNE.pro, 2023
- Artenschutzrechtliche Pr

 üfung f

 ür das Bauvorhaben der Freiwilligen Feuerwehr Teil B in Stuttgart-M

 ünster - Artenschutzrechtliche Vorpr

 üfung durch Gruppe f

 ür ökologische Gutachten Detzel & Matth

 äus, Nov. 2018
- Bauvorhaben der Freiwilligen Feuerwehr in Stuttgart-Münster - Artenschutzrechtliche Prüfung durch Gruppe für ökologische Gutachten Detzel & Matthäus, Okt. 2020Bauvorhaben der Freiwilligen Feuerwehr in Stuttgart-Münster – Wildbienenkartierung durch Gruppe für ökologische Gutachten Detzel & Matthäus, Okt. 2020

2.3. Schutzgut Boden und Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB und § 1a Abs. 2 BauGB)

Bestand

Bodenart, Bodentyp, Verbreitung des Bodentyps in Stuttgart

Die Bodengroßlandschaft "Neckarbecken", in welcher das Plangebiet sich befindet, zeichnet sich durch eine flächenhafte und mächtige Lössbedeckung aus. Durch Verwitterung und Tonverlagerungen haben sich aus dem schluffreichen Lössmaterial lehmige Böden entwickelt.

Bodengualität

Die gesamte Fläche des Plangebiets wird in der Planungskarte "Bodenqualität" mit Stufe 3 als "mittel" bewertet. Die vorliegende Datengrundlage scheint dabei offensichtlich die Auswirkungen des Tunnelbauwerks der U12 noch nicht berücksichtigt zu haben. Die Fläche der Löwentorstraße ist mit Bodenqualitätsstufe 0 (fehlend) eingestuft. Für die Bilanzierung nach BOKS im Bebauungsplanverfahren wird die Planungskarte Bodenqualität korrigiert und damit die Auswirkungen des Tunnelbauwerkes der U12 berücksichtigt.



Abbildung 6: Planungskarte Bodenqualität

Filter und Puffer für Schadstoffe / Schutz des Grundwassers

Die Bedeutung der Böden im Hinblick auf die Bodenfunktion Filter und Puffer für Schadstoffe wird bezüglich organischer Schadstoffe als mittel, bezüglich anorganischer Schadstoffe als hoch eingestuft. Insgesamt wird die Bodenfunktion als hoch eingestuft.

Standort für natürliche Vegetation / Kulturpflanzen / Bodenfruchtbarkeit

Die Bedeutung der Böden im Hinblick auf die Bodenfunktion Standort für Kulturpflanzen/Bodenfruchtbarkeit ist mittel (Stufe 3).

Ausgleichskörper im Wasserhaushalt

Die Bedeutung der Böden im Hinblick auf die Bodenfunktion Ausgleichskörper im Wasserhaushalt/Retention von Niederschlagswasser ist angesichts der geringen nutzbaren Feldkapazität von <50 l/m² sehr gering.

Boden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Aufgrund der veränderten Bodenverhältnisse (s. o.) haben die Böden keine Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Besondere Bodeneigenschaften für die Sicherung und Entwicklung von besonders hochwertiger Vegetation und besonderen Biotoptypen.

Aufgrund der veränderten Bodenverhältnisse (s. o.) haben die Böden keine Bedeutung im Hinblick auf die Sicherung und Entwicklung von besonders hochwertiger Vegetation und besonderen Biotoptypen.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen, ggf. Vorrangflur, als Wald genutzte Flächen Landwirtschaftliche Nutzflächen oder Wald sind von der Planung nicht betroffen.

Vorbelastungen:

Altlasten

Altlastenverdachtsflächen kommen nördlich des Plangebiets vor, innerhalb des Plangebiets bestehen diese nicht.

Anthropogene Bodenveränderungen

Durch die vormalige Kleingartennutzung sind in den oberen Bodenschichten verschiedene Stoffeinträge (Dünger, Herbizide, u. a.) nicht ausgeschlossen, Bodenveränderungen im Bereich der ehemaligen Gartenhütten sind zu erwarten.

Versiegelungsgrad

Der überwiegende Teil des Plangebiets ist anhand der Nutzung als Ersatzhabitate und als Grünfläche unversiegelt. Die verkehrlich genutzten Bereiche der Löwentorund Austraße sind vollständig, der Bereich der Stadtbahntrasse teilweise versiegelt. Im städtischen Geoinformationssystem ist der Versiegelungsgrad für den Bereich der Straßenflächen mit 91 – 100 %, der übrige Bereich mit 0 – 10 % angegeben. Dabei wurden die Flächen der Stadtbahntrasse sowie bestehende innere Wegestrukturen entlang der Privatgärten offenbar interpoliert.

Sonstige Bodenveränderungen

Im Rahmen der Tunnelbauarbeiten für die Stadtbahntrasse kam es im Bereich um das Tunnelportal und entlang der unterirdisch verlaufenden Trasse zu starken Bodenveränderungen durch Abgrabung und Aufschüttung.

Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen:

Im Plangebiet kommt dem Schutzgut Boden eine mittlere Bedeutung zu. Die Bodenqualität ist, bis auf die Straßenflächen, mit einer mittleren Qualitätsstufe (Stufe 3) bewertet. Es handelt sich um weitgehend unversiegelte Böden, die teilweise durch den Bau der Stadtbahntrasse anthropogen überformt sind.

Auf Aussagen zum Ist-Zustand gemäß BOKS wird auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan Mün 41 verwiesen.

Bewertungsrahmen:

- 1 = Nachrangig/geringe Bedeutung
- 2 = Allgemeine/mittlere Bedeutung
- 3 = Hochwertig/hohe Bedeutung

	Zusammenfassende Gesamtbewertung Ist- Zustand Schutzgut Boden und Fläche:	1	2 x	3
Ausgewertete Grundlagen/Untersu- chungen/Gutachten:	 Planungskarte Bodenqualität, GEOLiNE.pro, 202 Angaben aus Stuttgarter Umweltatlas/Planatlas z denfunktionen "Filter und Puffer für Schadstoffe", "Standort für natürliche Vegetation/Kulturpflanzer denfruchtbarkeit", "Ausgleichskörper im Wasserh halt" Stuttgart-Münster, Austraße: Neubau Freiwillige Fwehr, Geotechnischer Bericht, Smoltczyk & Partr Stuttgart vom 16.11.2020 Versiegelungsgrad, GEOLiNE.pro, Februar 2022 Altlastenverdachtsflächen, GEOLiNE.pro, Februar 2022 	u E n/ B aus eu er,	o- s-	

2.4. Schutzgut Wasser

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, g sowie Nr. 12 BauGB, § 78 und 78b WHG)

Grundwasser

Bestand

Lage in Schutzgebieten:

In den Deckschichten tritt lokal und zeitlich witterungsabhängig Schichtwasser auf.

Das Plangebiet liegt außerhalb des mächtigen Grundwasserkörpers der unmittelbar in etwa im Bereich der Austraße angrenzenden quartären Ablagerungen (Kiese, Sande, Auenlehme).

Durchgängige Grundwasserschichten stehen im Plangebiet in den tieferliegenden Keuperschichten an und sind dort leicht gespannt. Grundwasserleiter im Plangebiet sind eiszeitliche Terrassenschotter, die dem Gipskeuper aufliegen sowie der Gipskeuper selbst.

Im Rahmen eines geotechnischen Berichts wurden bei Rammsondierungen an zwei Stellen Wasserzutritte auf einem Niveau von 214,46 m NN (DPH2) bzw. 214,31 m NN (DPH5) festgestellt. Weiter wird dort zitiert, dass während früherer Erkundungen für die Stadtbahnlinie U12 im Bereich des Plangebiets Grundwasserstände von 212,83 m NN und 210,03 m NN gemessen wurden. Insgesamt sei im Bereich des Baufelds der geplanten Feuerwache von einem einfallenden Grundwasserspiegel von knapp 215,5 m NN im Süden auf 214,5 m NN im Norden auszugehen.

Das im Plangebiet bestehende Tunnelbauwerk der U12 - Hallschlag – Mühlhausen, das mit seiner Sohle bereichsweise tiefer als das Geländeniveau des Plangebietes liegt, taucht auf einer Länge von 80 m bis zu 2 m in die Grundwasserschichten ein. Für das Plangebiet ist eine Grundwasserneubildungsrate von 250 – 300 (I/m²)/a angegeben.

Oberflächenabfluss, Ableitung von Niederschlagsmengen:

Während der Gipskeuper im unausgelaugten und unverwitterten Zustand grundsätzlich ein Grundwassergeringleiter ist, kann er in verwitterten, ausgelaugten Bereichen Funktionen wie ein Kluft- und Karstgrundwasserleiter übernehmen. Die den Gipskeuper überdeckende Lösslehmschicht sowie die Bodenauffüllungen deuten auf eine schwache bis sehr schwache Wasserdurchlässigkeit hin.

Nutzung des Grundwassers:

Das Grundwasser wird im Plangebiet nicht genutzt.

Lage in Schutzgebieten:						
Wasserschutzgebiete:	Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.					
Heilquellenschutzgebiete:	Das Planungsgebiet liegt in unmittelbarer Nachbarschaft der Außenzone des Heilquellenschutzgebiets nach der Verordnung des RP Stuttgart zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg, an das es direkt mit dem südlichen Gebietsrand grenzt.					

Vorbelastungen

Altlasten sind nicht vorhanden. Schadstoffeinträge durch Gewerbe, Industrie und Verkehr sind aufgrund der aktuellen Nutzung nicht zu erwarten. Verunreinigungen des Bodens durch Pestizide und Düngemittel können stellenweise wegen Nutzung

als Privatgärten nicht ausgeschlossen werden. Bis auf die Verkehrsflächen und die Stadtbahntrasse ist das Plangebiet weitgehend unversiegelt. Das Grundwasser und der Grundwasserstrom werden auf einer Länge von ca. 80 m von dem Tunnelbauwerk der Stadtbahntrasse berührt, das in diesen bis zu 2 m eintaucht.

Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen:

Das Schutzgut Wasser mit Betrachtungsbereich Grundwasser hat im Plangebiet eine mittlere Bedeutung. Die weitgehend unversiegelten Flächen des Plangebiets tragen zur Grundwasserneubildung bei.

Bewertungsrahmen:

- 1 = Nachrangig/geringe Bedeutung
- 2 = Allgemeine/mittlere Bedeutung
- 3 = Hochwertig/hohe Bedeutung

Zusammenfassende Gesar	ntbewertung Ist- Zustand	1	2	3
Schutzgut Grundwasser:			x	
Ausgewertete Grundlagen/Untersu- chungen/Gutachten:	 Informationen zu Grundwasserneubildungsrate, V schutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten, Grun serleitern sowie Angaben zur Geologie, GEOLiNE 2023 Stuttgart-Münster, Austraße: Neubau Freiwillige F wehr, Geotechnischer Bericht, Smoltczyk & Partn Stuttgart vom 16.11.2020 Stuttgart-Münster, Austraße: Neubau Freiwillige F wehr, Versickerung von Niederschlagswasser: St nahme zu möglichen Auswirkungen, Smoltczyk & ner, Stuttgart vom 29.03.2023 Stuttgart-Münster, Austraße: Neubau Freiwillige F wehr Versickerung von Niederschlagswasser: Abzum Grundwasser, Smoltczyk & Partner, Stuttgar 17.04.2023 Stuttgart-Münster, Austraße: Neubau Freiwillige F wehr, Versickerung von Niederschlagswasser: hy ologische Bewertung, Smoltczyk & Partner, Stuttgav vom 30.05.2023 	eu er, eu ellu eu eu eu eu eu eu eu eu eu eu eu eu eu	ras- ro uer- ung art- ind om	-

Oberflächengewässer

Hinweis: Der Aspekt Gewässer als Lebensraum für die heimische Tier- und Pflanzenwelt wird unter dem Schutzgut Tiere und Pflanzen abgearbeitet. Der Aspekt Gewässer als Element der Landschaft und als Element der naturnahen Erholung wird unter dem Schutzgut Landschaft abgearbeitet.

Bestand

Im Plangebiet liegen keine Oberflächengewässer. Auch bei Hochwasser findet kein oberflächiger Wasserabfluss im Plangebiet statt. Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten, bei Starkregenereignissen besteht das moderate Risiko, dass Niederschlagswassermengen entlang der Löwentorstraße dem Neckar zufließen und dass im südwestlichen Bereich Teile der Grünfläche überflutet werden.

Vorbelastungen

Keine Vorbelastungen

Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen

Das Schutzgut Wasser mit Betrachtungsbereich Grundwasser hat im Plangebiet eine geringe Bedeutung. Im Plangebiet sind keine natürlichen Oberflächengewässer vorhanden. Es liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Bewertungsrahmen:

- 1 = Nachrangig/geringe Bedeutung
- 2 = Allgemeine/mittlere Bedeutung
- 3 = Hochwertig/hohe Bedeutung

Zusammenfassende Gesamtbewertung Ist-Zustand				3
Schutzgut Oberflächengewä	isser:	x		
Ausgewertete Grundlagen/Untersuchun-	 Informationen zu Hochwassergefahren, Überflutu fährdung bei Starkregen, GEOLiNE.pro 2023 			
gen/Gutachten:	 Informationen zu Hochwasserrisikogebieten, Dat Kartendienst der LUBW 2023 	en-	ur	nd

2.5. Schutzgut Klima und Luft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a sowie g und h BauGB)

Bestand

Niederschlagsmengen und Durchschnittstemperaturen, Windverhältnisse Die Region Stuttgart gehört zu den niederschlagsärmsten Gegenden in Deutschland.

Die mittlere jährliche Niederschlagsmenge liegt in der Stadtmitte bei 679 mm. Kennzeichnend für Stuttgart ist sein mildes Klima mit einer Jahresmitteltemperatur von 10°C im Stadtkessel (ca. 245 m über NN) und 8,4°C auf den Randhöhen (ca. 400 m ü. NN). Neben dem Oberrheintal ist der Großraum Stuttgart eines der wärmsten Gebiete in Deutschland.

Die gesamte Region des Neckarbeckens ist generell für niedrige Windgeschwindigkeiten bei großer Häufigkeit von Windstillen bekannt. Bedingt durch die Orographie kann für Stuttgart keine einheitliche Windrose angegeben werden. Die am häufigsten vorherrschende Windrichtung im Plangebiet ist Süd/Südwest/Südost.

Die mittlere Jahresniederschlagsmenge im Plangebiet liegt bei rd. 700 mm/a.

Der Jahresmittelwert bezogen auf die Temperatur liegt bei 10° - 11° C.

Klimatop/Klimaanalysekarte

Das Plangebiet wird im Klimaatlas als Freilandklimatop qualifiziert (Klimatop mit ungestörten, stark ausgeprägten Tagesgängen von Temperatur und Luftfeuchte, windoffen und mit starker Frischluft-/Kaltluftproduktion).

Kaltluftentstehung/-produktion

Das Plangebiet liegt in Kaltluft produzierenden Bereichen, in welchen bei Strahlungswetterlagen eine hohe Kaltluftproduktionsleistung von 10 – 15 m³/m² je Sekunde anzunehmen ist. Dabei werden Schichtmächtigkeiten der Kaltluft von 80 – 100 m erreicht.

Kaltluftabfluss/-strömungen

Das Plangebiet liegt im Bereich der mächtigen, das Neckartal durchziehenden Kaltluftströmungen und wird von Nordosten Richtung Südwesten überströmt.

Planungshinweiskarte

In der Karte "Klimahinweise für die Planung" ist das Plangebiet als "Freifläche mit bedeutender Klimaaktivität" angegeben.

Vorbelastungen

Die gesetzlich geltenden Grenzwerte für NO2 und PM10 nach 39. BImSchV werden eingehalten. Die Zielwerte der Stadt Stuttgart (mit GRDrs 1421/2003 beschlossen und mit der GRDrs 724/2012 bestätigt; 20 μg/m³ für PM10 und NO2 im Jahresmittel) werden dagegen überschritten.

Überschreitung von Beurteilungswerten

Es werden im Plangebiet und/oder auf benachbart liegenden Flächen im Ist-Zustand **keine** luftschadstoffspezifischen Immissionsgrenzwerte überschritten.

Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen

Das Schutzgut Klima und Luft hat eine hohe Bedeutung. Die stadtklimatische Bedeutung des Plangebiets als Kaltluftentstehungsgebiet ist als hoch einzustufen. Vorbe-

lastungen in Bezug auf Luftschadstoffe über die gesetzlichen Grenzwerte hinaus bestehen nicht, jedoch wird der Luftqualitätszielwert der Stadt Stuttgart (GRDrs 724/2012) für PM10 geringfügig, der für NO2 klar überschritten.

Bewertungsrahmen:

- 1 = Nachrangig/geringe Bedeutung
- 2 = Allgemeine/mittlere Bedeutung
- 3 = Hochwertig/hohe Bedeutung

, toother grade and a				
Zusammenfassende Gesa Schutzgut Klima und Luft	amtbewertung lst- Zustand	1	2	3
Ausgewertete Grundlagen/Untersu- chungen/Gutachten:	 Informationen zu Kaltluftproduktion und -strömung mahinweisen für die Planung, Niederschlagsmen Durchschnittstemperaturen, Luftschadstoffen (NC PM10) GEOLiNE.pro vom 21.04.2021 Klimaanalysekarte aus Klimaatlas Region Stuttgaband Region Stuttgart, 2008 	ger	٦,	

2.6. Schutzgut Landschaft und Erholung in der Landschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Bestand

Landschaftsbild, Topografie, visuelles Gefüge der Landschaft

Das Plangebiet liegt zwischen der Austraße und dem Straßenaufstieg der Löwentorstraße, gekreuzt von dem Tunnelmund des Stadtbahntunnels der Linie Hallschlag – Mühlhausen. Zu letzterem gehören auch eine Rettungszufahrt und Aufstellflächen für Rettungsfahrzeuge am Tunnelmund. Diese baulichen Anlagen überprägen den einst kulturlandschaftlichen Charakter des Plangebietes. Im südlichen Bereich des Plangebiets sind die Ersatzhabitate der CEF-Maßnahme für Mauereidechsen und Wildbienen naturnah angelegt.

Sichtbeziehungen, Sichtachsen, Fernsichten Auf Grund der Lage und Topographie des Plangebiets nicht relevant.

Raumbildende Elemente, Raumkanten, Landmarken

Raumbildendes Element mit topografischen und bautechnischen Zwangspunkten ist der Tunnel der Linie U12.

Bedeutung Naherholung

Nördlich entlang der Austraße verläuft unmittelbar entlang des Neckars der Neckartalradweg als überörtlich bedeutsame Radwegeverbindung. Die Austraße wird sehr stark von Erholungssuchenden frequentiert und hat Bedeutung für die wohnortsnahe, örtliche und überörtliche Erholung.

Ausstattung mit charakteristischen Elementen der Kultur- und Naturlandschaft (Flächen-, Linien- und Punktelemente)

Im nördlichen Teil des Plangebiets bestehen Relikte der ehemaligen Kulturlandschaft mit extensiv begrünten ehemaligen Gartenflächen und zahlreichen landschaftsprägenden Bäumen.

Im südlichen Teil bestimmen insbesondere die Habitatelemente der Ersatzhabitate für die Mauereidechse das landschaftliche Bild.

Vorbelastungen

Das Tunnelportal der Stadtbahntrasse stellt eine visuelle Störung im Sinne einer Vorbelastung dar.

Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen

Das Schutzgut Landschaft und Erholung in der Landschaft hat eine mittlere Bedeutung.

Das Plangebiet grenzt in Osten, Norden und Nordwesten an verschiedene stark frequentierte Verkehrsachsen unterschiedlicher Verkehrsträger. Die teilweise mit Gehölzen und Sträuchern bewachsenen ehemaligen Privatgärten sowie die Grünflächen und Ersatzhabitate fügen sich im Rahmen ihrer extensiven Begrünung an die im Süden und Südwesten anschließenden Kleingartenstrukturen an. Das Tunnelportal ist prägender Bestandteil des visuellen Gefüges.

Bewertungsrahmen:

- 1 = Nachrangig/geringe Bedeutung
- 2 = Allgemeine/mittlere Bedeutung
- 3 = Hochwertig/hohe Bedeutung

Zusammenfassende Gesamtbewertung Ist- Zustand		1	2	3
Schutzgut Landschaft:.			X	
Ausgewertete Grundla-	 Luftbildauswertung, Luftbild 2023 		-	
gen/Untersuchungen/Gut-	 Geländebegehung, 2023 			
achten:				

2.7. Schutzgut Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB, Anlage 1, S. 1, Nr. 2b ee BauGB)

Bestand

Baudenkmale, einschließlich Umgebung

Im Plangebiet selbst sind keine Baudenkmale vorhanden; nördlich angrenzend die Bundeswasserstraße Neckar, die als Sachgesamtheit unter Denkmalschutz steht (§ 2 Denkmalschutzgesetz).

Teile des Plangebietes sind als Archäologische Fundstelle gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) ausgewiesen. In diesen Bereichen muss rechtzeitig vor Baubeginn eine denkmalschutzrechtliche Schürfung erfolgen (Benachrichtigungspflicht bei Funden gemäß § 20 DSchG).

Historisch-kulturell bedeutsame Gebäude, Elemente, Gebäudegruppen, Ensembles Keine.

Sonstige natur- und landschaftshistorisch bedeutsame Elemente Keine.

Archäologische Funde

Für das Plangebiet sind mit Ausnahme der Stadtbahntrasse Flächenobjekte der Archäologie angegeben.

Sonstige Sachgüter

Straßenbauwerke und Stadtbahntrasse. Im Norden des Gebietes verläuft eine Fernwärmeleitung der EnBW.

Vorbelastungen

keine

Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen

Das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter hat eine mittlere Bedeutung. Im Plangebiet bestehen Bauwerke mit Verkehrszwecken, eine Fernwärmeleitung kreuzt das Plangebiet unterirdisch. Bezüglich Archäologie wird von Vorkommen flächenhafter Objekte ausgegangen.

Bewertungsrahmen:

- 1 = Nachrangig/geringe Bedeutung
- 2 = Allgemeine/mittlere Bedeutung
- 3 = Hochwertig/hohe Bedeutung

Zusammenfassende Gesa	usammenfassende Gesamtbewertung Ist-Zustand 1 2 3				
Schutzgut Kulturgüter, ku	ılturelles Erbe und sonstige Sachgüter:		x		
Ausgewertete Grundlagen/Untersu- chungen/Gutachten:	 Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stutte Denkmalpflege Luftbildauswertung, Luftbild 2023 Ortsbegehung 2020 Fachinformation Denkmalschutz, Archäologie, GEOLiNE.pro, 2023 	jart	-		

2.8. Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7i BauGB)

In der folgenden Matrix ist eine Auswahl der möglichen relevanten Wechselwirkungen dargestellt.

Erläuterung zu den Wechselwirkungen

Die im Plangebiet wesentlichen Wechselwirkungen im Bestandsgefüge werden vom Menschen verursacht. Obwohl größtenteils unversiegelt, dominiert die (ehemalige) Nutzung der Flächen durch den Menschen in unterschiedlicher Weise und Intensität. Allen Nutzungen im Plangebiet ist gemein, dass sie einen großen Einfluss auf das Bodengefüge und die Vegetation haben. Allen voran die Versiegelung durch das Tunnelbauwerk, die Stadtbahntrasse und Wege, aber auch private Gartenbereiche mit Einfriedigungen sind hier maßgeblich.

Nachhaltige Auswirkungen auf die Artenzusammensetzung und -vielfalt, Bodeneinträge und -verdichtung, Einfluss auf die Gestaltung und das Erscheinungsbild der Landschaft und die eingeschränkte Zugänglichkeit des Geländes sind die deutlichsten Indikatoren für die Einflussnahme durch menschliche Nutzungen.

Weitere Wechselwirkungen bestehen mit dem mäßigen Vegetationsbestand und seiner Wirkung auf das Mikroklima, die Fauna sowie auf die Stärkung der natürlichen Retentionsfähigkeit des Bodens. Letztere wiederum wird vorrangig von den geringen Versieglungsgraden günstig beeinflusst. Insbesondere die edaphisch bedingte topographische Ausprägung sowie die nutzungsbedingten Vegetationsstrukturen führen zu einer mittleren Bedeutung des Plangebietes für die Naherholung.

Wechselwirkungen – Matrix

von: auf	Mensch, menschli- che Gesundheit und Bevölkerung	Tiere und Pflanzen, biolog. Vielfalt	Boden und Fläche	Wasser / Grundwasser	Klima und Luft	Landschaft / Erho- lung in der Land- schaft	Kulturgüter, kulturel- les Erbe und sonstige
Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung		s. Klima und Luft s. Landschaft/Erholung	Standort für Le- bensmittelproduk- tion, Siedlung und Infrastruktur, Le- bensraum	Wasserversorgung, Überflutungen/ Hochwasser	Luftqualität mit Einfluss auf die menschliche Gesundheit, Durchlüftung, Frischund Kaltluft, Mikround Mespelina	Landschaft als Grundlage für die natumahe Erholung	Kulturelles Erbe, Land- wirtschaft als Grundlage der Nahrungsproduktion
Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt	Inanspruchnahme / Zerschneidung von Lebensräumen Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen		Lebensraum und Standortfaktor	Lebensraum, Standortfaktor	Standorffaktor		
Boden und Fläche	Inanspruchnahme von Fläche, Beeinträchtigung / Verlust von Boden	Einfluss auf die Boden- entwicklung, Vegeta- tion als Erosionsschutz		Einfluss auf die Bo- denentwicklung			
Wasser / Grundwasser	Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes, Schadstoffeinträge, Beeinträchtigung von Überschwemmungs- flächen	Vegetation als Wasser- speicher und -filter	Filter und Puffer- funktion, Aus- gleichskörper im Wasserhaushalt, Grundwasserneu- bildung				
Kilma und Luft	Beeinträchtigung der Durchlüftung, Schad- stoffemissionen, Ver- änderung des Mikro- und Mesoklimas	Bedeutung von Vegetationsstrukturen für den Klimaausgleich (Mikro-/Mesoklima), Filterfunktion, Frischluftlieferant	Mikro- und Me- soklima, Kalt- und Frischluftproduk- tion, CO ₂ -Speiche- rung	Verdunstung / Luft- feuchtigkeit		Luftleitbahnen, Kalt- Iuftsammelgebiet	
Landschaft / Erholung in der Landschaft	Veränderung des Orts- und Land- schaftsbildes und der Erholungsquali- tät	Vegetation als land- schaftsbildprägende Struktur, Attraktivität der Landschaff / Er- holungsqualität	Grundlage der To- pografie, Standort landschaftsbildprä- gender Vegetation	Gewässer als land- schaftsbildprägende Elemente, Attraktivi- tät der Landschaft / Erholungsqualität			E
Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sach- güter	Beeinträchtigung von Kulturgütern, Beein- trächtigung und Ver- lust von landwirt- schaftlichen Produk- tionsflächen		Archivfunktion, Schutz von histori- schen Kulturgütern, Grundlage Land- wirtschaft		,		

Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Prognose 0-Fall) (Anlage 1, S. 1 Nr. 2a BauGB)

3.1. Darstellung der möglichen zukünftigen Nutzungen und Rahmenbedingungen bei Nichtdurchführung der Planung / Prognose 0-Fall

N	Nutzungen im Gebiet:			Rahmenbedingungen außerhalb des Plan gebietes				
X	Vollzug der derzeit wirksamen/rechtskräf- tigen Planungs- und Baurechte	tskräf-		Realisierung von derzeit noch nicht ausge- übten Planungs- und Baurechten auf be- nachbart liegenden Flächen/in der Umge- bung des Plangebietes				
,	Realisierung rechtskräftiger Planfeststel- lungen und sonstiger (fachrechtlich) ge- nehmigter Vorhaben (soweit nicht im be- stehenden FNP berücksichtigt)			Realisierung von Planfeststellungen und sonstiger (fachrechtlich) genehmigter Vor- haben (soweit nicht im bestehenden FNP berücksichtigt) soweit sie in das Plangebiet hineinwirken				
	Aufrechterhaltung der derzeitigen (land- wirtschaftlichen, gärtnerischen, sonsti- gen) Nutzungen	+		Sonstige Veränderungen (Erläuterungen siehe unten)				
	Auflassung der Nutzung, Brache, Sukzession		x	Keine veränderten Rahmenbedingungen mit Wirkungen auf das Plangebiet				

3.2. Abschätzung der Entwicklung des Umweltzustandes gegenüber dem derzeitigen Umweltzustand (Basisszenario) bei Nichtdurchführung der Planung/Prognose 0-Fall

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich der FNP-Änderung eine SG-Fläche (Gartenhausgebiet) dar. Im Plangebiet besteht derzeit der rechtskräftige Bebauungsplan 1983/004 "Verlängerte Löwentorstraße Münster"; aufgrund des Charakters der Festsetzungen ist der Bereich des Plangebiets als Außenbereich einzustufen. Der Prognose 0-Fall ist gleichbedeutend mit den Inhalten des wirksamen FNP. Bei Nichtdurchführung der Planung ist langfristig mit dem Vollzug des bestehenden Planrechts im Rahmen des derzeitig rechtskräftigen Bebauungsplans oder eines anderen aus der SG-Darstellung entwickelten Bebauungsplans zu rechnen. Die Realisierung der Planfeststellung der Stadtbahnlinie U12 ist bereits erfolgt.

Bei Vollzug des derzeitig rechtskräftigen aus der FNP-Darstellung (SG) entwickelten Bebauungsplanes sind in Bezug auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Erholung in der Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter, Veränderungen gegenüber dem heutigen Umweltzustand zu erwarten. Der Bebauungsplan weist für den überwiegenden Teil des Plangebiets eine Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung "Gartenhausgebiet" aus, weiter sind Straßenflächen und Verkehrsgrün, weitgehend dem heutigen

Bestand entsprechend, festgesetzt. Wirtschaftswege zur Andienung des Kleingartenbereichs sind ebenfalls festgesetzt, in ihrem Umfang, nicht jedoch in der Lage, dem heutigen Bestand entsprechend.

Der Vollzug des Planungsrechts sieht die Parzellierung des Plangebiets (ohne die Verkehrsflächen) in Kleingartengrundstücke vor, die jeweils mit einem Gartenhaus in der Größenordnung zwischen 16 m³ und 25 m³ umbautem Raum bebaut werden dürfen. Mit der Aufstellung von Zäunen ist zu rechnen. Ausgehend von der umliegenden Kleingartenstruktur ist von Bepflanzung von überwiegend Rasenansaat, Anlage von Heckenstrukturen, Baum- und Strauchobst sowie stellenweise Beetnutzung und Grabeland auszugehen.

	Keine Verände- rung gegenüber Ist-Zu- stand →	Verbesserung gegenüber Ist-Zustand ↑	Verschlechte- rung gegenüber Ist-Zu- stand
Mensch, menschliche Gesund- heit und Bevölkerung		X	
Tiere und Pflanzen, biolog. Vielfalt			х
Boden und Fläche			x
Grundwasser	x		,
Oberflächengewässer	x		
Klima und Luft	x		
Landschaft, Erholung in der Landschaft			x
Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	х		
Sonstige Bewertungsaspekte	-		

Kurzerläuterungen zu den getroffenen Einschätzungen:					
Mensch, menschli- che Gesundheit und Bevölkerung	Es würden Kleingartenstrukturen angelegt, die den Erholungswert für die Nutzenden der Gartenflächen erhöhen würden.				
Tiere und Pflanzen, biolog. Vielfalt	Durch eine zu erwartende Intensivnutzung der Gärten wäre mit der Entfernung der Maßnahmenfläche für die Mauereidechse und damit mit dem Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu rechnen. Die voraussichtliche Anlage von Obstgehölzen würde die Wertigkeit für die Avifauna erhöhen.				
Boden und Fläche	Eine stärkere Überbauung des Plangebiets mit Gartenhäusern wäre möglich.				
Grundwasser	Die stärkere Versiegelung durch zulässige Gartenhäuser hätte keinen nennenswerten Einfluss auf das Grundwasser.				
Oberflächengewäs- ser	Nicht vorhanden.				

Klima und Luft	Die geringfügig verringerte Kaltluftentstehung sowie der leicht verzögerte Abfluss selbiger, aufgrund zunehmender Anzahl Gartenhäuser, Baumpflanzungen und Hecken, hätten keine maßgeblichen Auswirkungen
Landschaft, Erho- lung in der Land- schaft	Im Rahmen der Anlage von Kleingartenstrukturen, insbesondere von Gartenhäusern und Zaunanlagen wäre von einer visuellen Verschlechterung des Landschaftsbildes auszugehen.
Kulturgüter, kultu- relles Erbe und sonstige Sachgüter	Keine Veränderungen
Sonstige Bewer- tungsaspekte	Nicht vorhanden

4. Alternativenprüfung/in Betracht kommende anderweitige Standorte und Planungsmöglichkeiten (Anlage 1, S. 1 Nr. 2d BauGB, § 15 BNatSchG)

4.1. Prüfung von Standortalternativen

Im Rahmen der Standortsuche für das neue Feuerwehrhaus sind insgesamt neun Standorte betrachtet worden.



Abbildung 7: Übersicht der geprüften Standortvarianten

4.2. Beurteilung von Standortvarianten

Eine erste Bewertung der Standorte fand 2018 anhand nachstehender Kriterien statt:

- Größe
- Eigentumsverhältnisse
- derzeitige Nutzung
- Besonderheiten
- Planungsrecht (FNP, B-Plan)
- Erschließung
- Umgebung
- Zeitstufe

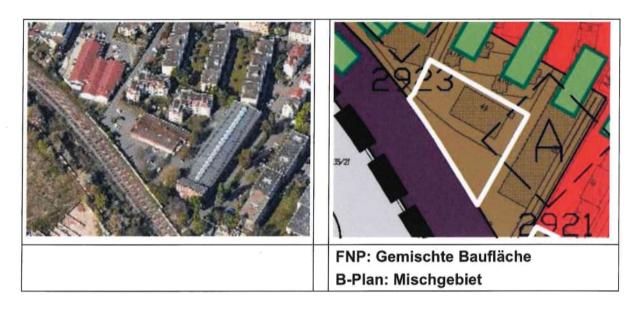
Bei diesem ersten Vergleich schnitt die der FNP-Änderung zugrundeliegende Standortvariante 6 am besten ab.

Wesentliche Gründe für diese Entscheidung:

- Direkter Anschluss an die Löwentorstraße und damit perfekte Anbindung an das erweiterte Einsatzgebiet der Feuerwehr bis zum Pragsattel.
- Anschluss über die Austraße und damit ein direkter Anschluss an den Ortskern S-Münster und den Neckar (Wasserrettung).
- Die Topografie (Gelände fällt von Süd nach Nord um ca. 7 m) ermöglicht die Entwicklung eines Baukörpers unter Ausnutzung der Hanglage und somit eine gute die Einbindung in den Ortsrand und die Landschaft.
- Kein U-Bahn-Tunnel unterquert das Baugrundstück.
- Lärmschutzwerte liegen voraussichtlich deutlich unter den zulässigen Werten.

Eine darüber hinaus gehende Abschätzung der Entwicklung des Umweltzustandes bei Realisierung der beabsichtigten Planung (GBD Feuerwehr) im Vergleich zur Umsetzung der derzeit möglichen Nutzung (Prognose 0 Fall) auf den Standortvarianten 1 bis 9 kann den folgenden Tabellen entnommen werden.

Beurteilung Standortvariante 1: Feuerwehrmuseum (Flst 501/2, 501/1)



Abschätzung der Entwicklung des Umweltzustandes gegenüber dem Prognose 0-Fall bei Realisierung der Planungsabsicht (GBD Feuerwehr)		
Mensch, menschliche Ge-	Verschlechterung ♥	
sundheit und Bevölkerung	Gegenüber einer möglichen Nutzung als Gemischte Baufläche würde bei Realisierung der Planung ein Lärmkonflikt im Umfeld insbesondere durch die Zufahrt auftreten.	
Tiere und Pflanzen,	Keine Veränderung →	
biologische Vielfalt	Auch bei der Entwicklung der Gemischten Baufläche würden Grünbe- stände reduziert und könnten artenschutzrechtliche Belange betroffen sein.	
Boden und Fläche	Keine Veränderung →	
	Große zusammenhängende Bereiche würden in beiden Fällen voll versiegelt.	
Grundwasser	Keine Veränderung →	
	Durch die Versiegelung würde die Grundwasserneubildung in beiden Fällen geringfügig negativ beeinflusst.	
Oberflächengewässer	Keine Veränderung →	
50	Nicht vorhanden	
Klima und Luft	Keine Veränderung →	
	Durch die Anlage von Baukörpern und der großflächig versiegelten Bereiche würde in beiden Fällen ein Wärmeinseleffekt gefördert.	
Landschaft, Erholung in der	Keine Veränderung →	
Landschaft	Das Landschaftsbild sowie der Erholungswert der Landschaft würden sich bei Realisierung zusätzlicher Baukörper in beiden Fällen verändern.	
Kulturgüter, kulturelles Erbe	Keine Veränderung →	
und sonstige Sachgüter	Keine Beeinträchtigung	
Sonstige Bewertungsas- pekte		

Beurteilung Standortvariante 2: Lauster-Areal





FNP: Gemischte Baufläche B-Plan: Gewerbegebiet

Abschätzung der Entwicklung des Umweltzustandes gegenüber dem Prognose 0-Fall bei Reali- sierung der Planungsabsicht	
Mensch, menschliche Ge-	Verschlechterung ♥
sundheit und Bevölkerung	Gegenüber einer möglichen Nutzung als Gemischte Baufläche würde bei Realisierung der Planung ein Lärmkonflikt im Umfeld insbesondere durch die Zufahrt auftreten.
Tiere und Pflanzen,	Keine Veränderung →
biologische Vielfalt	Auch bei der Entwicklung der Gemischten Baufläche würden Grünbe- stände reduziert und könnten artenschutzrechtliche Belange betroffen sein.
Boden und Fläche	Keine Veränderung →
	Große zusammenhängende Bereiche würden in beiden Fällen voll versiegelt.
Grundwasser	Keine Veränderung →
	Durch die Versiegelung würde die Grundwasserneubildung in beiden Fällen geringfügig negativ beeinflusst.
Oberflächengewässer	Keine Veränderung →
	Nicht vorhanden
Klima und Luft	Keine Veränderung →
	Durch die Anlage von Baukörpern und der großflächig versiegelten Bereiche würde in beiden Fällen ein Wärmeinseleffekt gefördert.
Landschaft, Erholung in der	Keine Veränderung →
Landschaft	Das Landschaftsbild sowie der Erholungswert der Landschaft würden sich bei Realisierung zusätzlicher Baukörper in beiden Fällen verändern.
Kulturgüter, kulturelles Erbe	Keine Veränderung →
und sonstige Sachgüter	Keine Beeinträchtigung
Sonstige Bewertungsas- pekte	

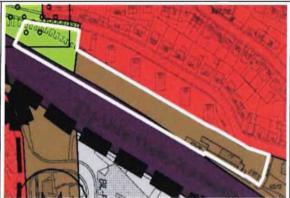
Beurteilung Standortvariante 3: Neckartalstraße Kraftwerk



Abschätzung der Entwicklung des Umweltzustandes gegenüber dem Prognose 0-Fall bei Realisierung der Planungsabsicht		
Mensch, menschliche Ge-	<u>Verschlechterung</u> Ψ	
sundheit und Bevölkerung	Gegenüber einer möglichen Nutzung als Grünfläche würde bei Realisierung der Planung der potenzielle Erholungswert sinken.	
Tiere und Pflanzen,	<u>Verschlechterung</u>	
biologische Vielfalt	Durch die Anlage großflächig versiegelter Bereiche würden potenzielle Grünflächen reduziert.	
Boden und Fläche	<u>Verschlechterung</u>	
	Große zusammenhängende Bereiche würden voll versiegelt.	
Grundwasser	<u>Verschlechterung</u> Ψ Durch die Versiegelung würde die Grundwasserneubildung geringfügig negativ beeinflusst.	
Oberflächengewässer	Keine Veränderung →	
	Nicht vorhanden	
Klima und Luft	<u>Verschlechterung</u>	
	Durch die Anlage von Baukörpern und der großflächig versiegelten Bereiche würde ein Wärmeinseleffekt gefördert.	
Landschaft, Erholung in der	<u>Verschlechterung</u>	
Landschaft	Das Landschaftsbild sowie der Erholungswert der Landschaft würden sich bei Realisierung zusätzlicher Baukörper verändern	
Kulturgüter, kulturelles Erbe	Keine Veränderung →	
und sonstige Sachgüter	Keine Beeinträchtigung	
Sonstige Bewertungsas- pekte	-	

Beurteilung Standortvariante 4: Bahnhof Stuttgart-Münster





FNP: Gemischte Baufläche und Grünfläche/Landschaftspark B-Plan: Baustaffel 6

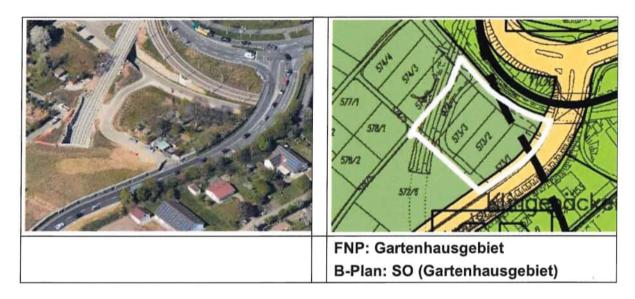
Abschätzung der Entwicklung des Umweltzustandes gegenüber dem Prognose 0-Fall bei Realisierung der Planungsabsicht		
Mensch, menschliche Ge-	Verschlechterung ♥	
sundheit und Bevölkerung	Gegenüber einer möglichen Nutzung als Gemischte Baufläche würde bei Realisierung der Planung ein Lärmkonflikt im Umfeld insbesondere durch die Zufahrt auftreten.	
Tiere und Pflanzen, biolog.	Keine Veränderung →	
Vielfalt	Auch bei der Entwicklung der Gemischten Baufläche würden Grünbe- stände reduziert und könnten artenschutzrechtliche Belange betroffen sein.	
Boden und Fläche	Keine Veränderung →	
	Große zusammenhängende Bereiche würden in beiden Fällen voll versiegelt.	
Grundwasser	Keine Veränderung →	
	Durch die Versiegelung würde die Grundwasserneubildung in beiden Fällen geringfügig negativ beeinflusst.	
Oberflächengewässer	Keine Veränderung →	
	Nicht vorhanden	
Klima und Luft	Keine Veränderung →	
	Durch die Anlage von Baukörpern und der großflächig versiegelten Bereiche würde in beiden Fällen ein Wärmeinseleffekt gefördert.	
Landschaft, Erholung in der	Keine Veränderung →	
Landschaft	Das Landschaftsbild sowie der Erholungswert der Landschaft würden sich bei Realisierung zusätzlicher Baukörper in beiden Fällen verändern.	
Kulturgüter, kulturelles Erbe	Keine Veränderung →	
und sonstige Sachgüter	Keine Beeinträchtigung	
Sonstige Bewertungsas- pekte	Keine Verkaufsabsichten seitens der Eigentümerin (Deutsche Bahn)	

Beurteilung Standortvariante 5: Löwentorstraße (Unterquerungsbereich)



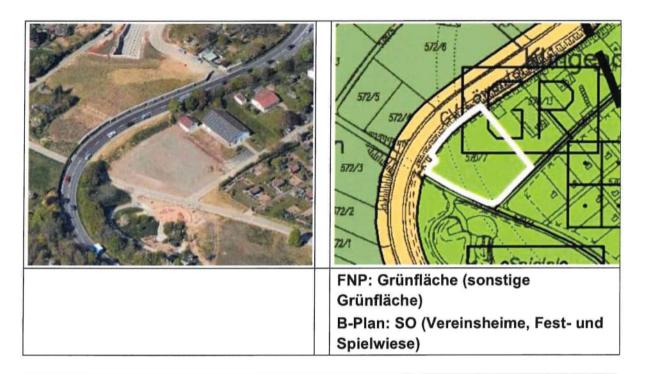
Abschätzung der Entwicklung des Umweltzustandes gegenüber dem Prognose 0-Fall bei Realisierung der Planungsabsicht		
Mensch, menschliche Ge-	<u>Verschlechterung</u>	
sundheit und Bevölkerung	Gegenüber einer möglichen Nutzung durch Kleingärten würde bei Realisierung der Planung der Erholungswert sinken sowie eine zunehmende Lärmproblematik auftreten.	
Tiere und Pflanzen,	<u>Verschlechterung</u>	
biologische Vielfalt	Durch die Anlage großflächig versiegelter Bereiche würden Grünbestände stark reduziert und artenschutzrechtliche Belange betroffen.	
Boden und Fläche	<u>Verschlechterung</u>	
	Große zusammenhängende Bereiche würden voll versiegelt.	
Grundwasser	<u>Verschlechterung</u> Ψ	
	Durch die Versiegelung würde die Grundwasserneubildung geringfügig negativ beeinflusst.	
Oberflächengewässer	Keine Veränderung →	
	Nicht vorhanden	
Klima und Luft	<u>Verschlechterung</u>	
	Durch die Anlage von Baukörpern und der großflächig versiegelten Bereiche würde ein Wärmeinseleffekt gefördert und die Kaltluftproduktionsfläche verkleinert	
Landschaft, Erholung in der	<u>Verschlechterung</u>	
Landschaft	Das Landschaftsbild sowie der Erholungswert der Landschaft würden sich bei Realisierung zusätzlicher Baukörper verändern.	
Kulturgüter, kulturelles Erbe	Keine Veränderung →	
und sonstige Sachgüter	Keine Beeinträchtigung	
Sonstige Bewertungsas- pekte	-	

Beurteilung Standortvariante 6: Löwentor-/Austraße (ausgewählter Standort)



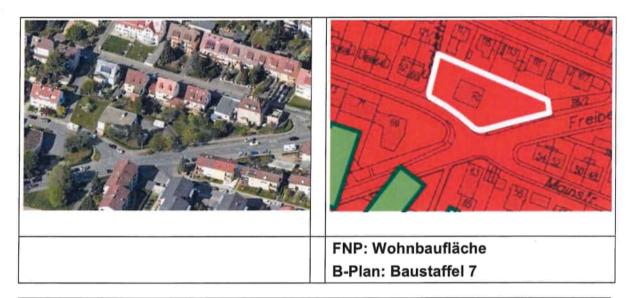
Abschätzung der Entwicklung des Umweltzustandes gegenüber dem Prognose 0-Fall bei Realisierung der Planungsabsicht	
Mensch, menschliche Ge- Verschlechterung ♥	
sundheit und Bevölkerung	Gegenüber einer möglichen Nutzung durch Kleingärten würde bei Realisierung der Planung der Erholungswert sinken sowie eine zunehmende Lärmproblematik auftreten.
Tiere und Pflanzen,	<u>Verschlechterung</u>
biologische Vielfalt	Durch die Anlage großflächig versiegelter Bereiche würden Grünbestände stark reduziert und artenschutzrechtliche Belange betroffen.
Boden und Fläche	<u>Verschlechterung</u>
	Große zusammenhängende Bereiche würden voll versiegelt.
Grundwasser	<u>Verschlechterung</u>
	Durch die Versiegelung würde die Grundwasserneubildung geringfügig negativ beeinflusst.
Oberflächengewässer	Keine Veränderung →
	Nicht vorhanden
Klima und Luft	<u>Verschlechterung</u>
	Durch die Anlage von Baukörpern und der großflächig versiegelten Bereiche würde ein Wärmeinseleffekt gefördert und die Kaltluftproduktionsfläche verkleinert
Landschaft, Erholung in der	<u>Verschlechterung</u>
Landschaft	Das Landschaftsbild sowie der Erholungswert der Landschaft würden sich bei Realisierung zusätzlicher Baukörper verändern.
Kulturgüter, kulturelles Erbe	Keine Veränderung →
und sonstige Sachgüter	Keine Beeinträchtigung
Sonstige Bewertungsas- pekte	-

Beurteilung Standortvariante 7: Löwentorstraße/Lechweg Flst. 570/7



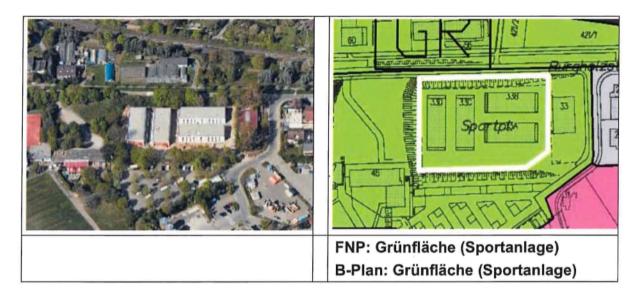
Abschätzung der Entwicklung des Umweltzustandes gegenüber dem Prognose 0-Fall bei Realisierung der Planungsabsicht		
Mensch, menschliche Ge-	<u>Verschlechterung</u>	
sundheit und Bevölkerung	Gegenüber einer möglichen Nutzung als Sonstige Grünfläche würde bei Realisierung der Planung ein Lärmkonflikt im Umfeld auftreten.	
Tiere und Pflanzen,	<u>Verschlechterung</u>	
biologische Vielfalt	Durch die Anlage großflächig versiegelter Bereiche würden Freiflächen weiter reduziert und artenschutzrechtliche Belange betroffen.	
Boden und Fläche	<u>Verschlechterung</u>	
	Große zusammenhängende Bereiche würden voll versiegelt.	
Grundwasser	<u>Verschlechterung</u> Ψ	
	Durch die Versiegelung würde die Grundwasserneubildung geringfügig negativ beeinflusst.	
Oberflächengewässer	Keine Veränderung →	
	Nicht vorhanden	
Klima und Luft	<u>Verschlechterung</u>	
	Durch die Anlage von Baukörpern und der großflächig versiegelten Bereiche würde ein Wärmeinseleffekt gefördert und die Kaltluftproduktionsfläche verkleinert.	
Landschaft, Erholung in der	<u>Verschlechterung</u>	
Landschaft	Das Landschaftsbild sowie der Erholungswert der Landschaft würden sich bei Realisierung zusätzlicher Baukörper verändern.	
Kulturgüter, kulturelles Erbe	Keine Veränderung →	
und sonstige Sachgüter	Keine Beeinträchtigung	
Sonstige Bewertungsas- pekte	Unterquerung U12 ungünstig, bebaubare Restfläche zu klein.	

Beurteilung Standortvariante 8: Freibergstraße



Abschätzung der Entwicklung des Umweltzustandes gegenüber dem Prognose 0-Fall bei Realisierung der Planungsabsicht		
Mensch, menschliche Ge-	<u>Verschlechterung</u>	
sundheit und Bevölkerung	Gegenüber einer möglichen Nutzung als Wohnbaufläche würde bei Realisierung der Planung ein Lärmkonflikt im Umfeld insbesondere durch die Zufahrt auftreten. Verlust dringend benötigter Wohnbaufläche.	
Tiere und Pflanzen,	Keine Veränderung →	
biologische Vielfalt	Bei der Realisierung der Planungsabsicht würden in beiden Fällen Grünbestände reduziert und könnten artenschutzrechtliche Belange betroffen sein.	
Boden und Fläche	<u>Verschlechterung</u>	
	Der Anteil versiegelter Flächen wäre bei der geplanten Feuerwache unter Umständen größer.	
Grundwasser	Keine Veränderung →	
	Durch die Versiegelung würde die Grundwasserneubildung in beiden Fällen geringfügig negativ beeinflusst.	
Oberflächengewässer	Keine Veränderung →	
	Nicht vorhanden	
Klima und Luft	Keine Veränderung →	
	Durch die Anlage von Baukörpern und der großflächig versiegelten Bereiche würde in beiden Fällen ein Wärmeinseleffekt gefördert.	
Landschaft, Erholung in der	<u>Verschlechterung</u>	
Landschaft	Das Ortsbild sowie der Naherholungswert im Wohngebiet würden sich bei Realisierung der Planungsabsicht negativ verändern.	
Kulturgüter, kulturelles Erbe	Keine Veränderung →	
und sonstige Sachgüter	Keine Beeinträchtigung	
Sonstige Bewertungsas-		
pekte		

Beurteilung Standortvariante 9: Burgholzstraße



Abschätzung der Entwicklung des Umweltzustandes gegenüber dem Prognose 0-Fall bei Realisierung der Planungsabsicht	
Mensch, menschliche Ge- sundheit und Bevölkerung	Verschlechterung Gegenüber einer möglichen Nutzung als Sportanlage würde bei Realisierung der Planung der Erholungswert sinken sowie eine zunehmende Lärmproblematik im Umfeld auftreten.
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	Verschlechterung Durch die Anlage großflächig versiegelter Bereiche würden potenzielle Freiflächen reduziert.
Boden und Fläche	Verschlechterung ♥ Große zusammenhängende Bereiche würden voll versiegelt.
Grundwasser	Verschlechterung Durch die Versiegelung würde die Grundwasserneubildung geringfügig negativ beeinflusst.
Oberflächengewässer	Keine Veränderung → Nicht vorhanden
Klima und Luft	Verschlechterung Durch die Anlage von Baukörpern und der großflächig versiegelten Bereiche würde ein Wärmeinseleffekt gefördert.
Landschaft, Erholung in der Landschaft	Verschlechterung Das Landschaftsbild sowie der Erholungswert der Landschaft würden sich bei Realisierung zusätzlicher Baukörper verändern.
Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Keine Veränderung → Keine Beeinträchtigung
Sonstige Bewertungsas- pekte	

4.3. Begründung der ausgewählten Standortvariante

Nach Prüfung der o. g. Standorte hat sich Standort 6 Löwentor-/Austraße insbesondere durch seine Lage - mit Anschluss sowohl an die Löwentorstraße als auch an die Austraße - als sehr gut geeignet erwiesen, da das Einsatzgebiet der Freiwilligen Feuerwehr Münster vielfältig und schnell erreichbar ist.

Die übrigen Standorte sind, obwohl sie z. T. hinsichtlich der Abschätzung der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung besser abschnitten, u. a. aus folgenden Gründen ausgeschieden:

Standort 1 – Feuerwehr- museum	Nach heutigen Maßstäben große Lärmkonflikte mit der Umgebung.
Standort 2 – Lauster-Areal	Nutzung als Feuerwehrstandort aufgrund unzulässiger Lärmemissionen im Bestand nicht möglich.
Standort 3 – Kraftwerk Neckartalstraße	Einsatztechnische Gründe sprechen gegen den Stand- ort.
Standort 4 – Bahnhof S-Münster	Keine Verkaufsabsichten seitens der Eigentümerin (Deutsche Bahn), Lärmkonflikte
Standort 5 – Löwentorstraße	Unterquerung durch U12, mögliche Tunnelauflast.
Standort 7 – Löwentorstraße/ Lechweg	Unterquerung durch U12, verbleibende Restfläche zu klein.
Standort 8 – Freibergstraße	Nach heutigen Maßstäben große Lärmkonflikte mit der Umgebung.
Standort 9 – Burgholzstraße	Standort bereits mit Flüchtlingsunterkünften bebaut – Bestand der Unterkünfte wird verlängert.

4.4. Prüfung von Planungsvarianten

Eine detaillierte Prüfung von Planungsvarianten auf dem gewählten Standort erfolgte im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Im Rahmen eines VgV-Verfahrens wurden in 2020 verschiedene Entwürfe erstellt. Dabei bildet derjenige mit der höchsten Wertung die Grundlage für den vorliegenden Bebauungsplanentwurf.

 Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7, § 2 Abs. 4, Anlage 1, S. 1 Nr. 2b, Anlage 1, S. 1 Nr. 2c BauGB)

5.1. Wirkungsbereich und Reichweite der Auswirkungen

Die umweltrelevanten Wirkungen der Planung

beschränken sich auf den räumlichen Geltungsbereich	
х	treten innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches auf
	treten nur außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches auf

Betroffene Schutzgüter außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches:

	Schutzgut:	Ort/Bereich der Wirkungen:
x	Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	Lärm durch Alarmausfahrten, geringfügige Erhöhung des Verkehrsaufkommens in der Austraße und in der Löwentorstraße.
	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	
	Boden und Fläche	
	Wasser	
x	Klima und Luft	Verkleinerung von Kaltluftproduktionsfläche, Förderung von Bildung eines Wärmeinseleffektes.
x	Landschaft, Erholung in der Landschaft	Veränderung des Landschaftsbildes ist über das Plangebiet hinaus wahrnehmbar.
	Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	*

Kumulierung von Auswirkungen der geplanten Vorhaben mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete (Anlage 1, S. 1 Nr. 2 b ff BauGB)

x Es ergeben sich keine kumulierenden Auswirkungen.

Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Hinweis: Der Aspekt Lufthygiene/Belastung mit Luftschadstoffen sowie der Aspekt bioklimatische Belastung wird unter dem Aspekt Klima und Luft abgearbeitet. Der Aspekt naturnahe Erholung wird unter dem Schutzgut Landschaft abgearbeitet. Der Aspekt schwere Unfälle und Katastrophen wird in Kapitel 6 bearbeitet.

Verglichen mit dem Zustand vor der Planung (ggfs. Ausführung alter Planrechte/Umsetzung des derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplans) hat das Vorhaben - auch unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen - voraussichtlich folgende Auswirkungen:

1	=	nicht betroffen/keine erheblich nachteilige Auswirkung
2	=	Planung hat positive Wirkung
3	=	nachteilig betroffen/erheblich nachteilige Auswirkungen
4	=	vertiefende Prüfung im Rahmen nachfolgender Planungs- und Genehmi-
		gungsverfahren erforderlich

		1	2	3	4
Bewertungsaspekte – Schutz- gut Mensch, menschliche Ge- sundheit und Bevölkerung	Erläuterungen				
Wohnumfeld (flächenhafte Darstellungen im FNP)	Die bestehenden Strukturen im Plangebiet werden sich in allen Bereichen ändern. Die Gartenflächen werden gänzlich beseitigt, offene Grünflächen werden ebenfalls vollständig umgestaltet. Nach bestehendem Planungsrecht zulässige Kleingartenflächen können nicht mehr hergestellt und genutzt werden. Dabei liegt im nördlichen Bereich des Plangebiets das Vorhaben des Feuerwehrhauses mit stark baulichem Charakter, südlich daran schließt die Fläche für mit den Ersatzhabitaten für den vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleich (T-Fläche) an.			x	
Wohnumfeld – Ausstattung und Erreichbarkeit mit erholungsre- levanten Flächen (Grünflächen mit Zweckbestimmung, Wald und Freiflächen soweit im FNP dargestellt)	Die Gartenparzellen wurden vollständig geräumt und aus der Nutzung genommen und auf den südlichen Teilflächen vorgezogen Ersatzhabitate für Mauereidechse und Wildbiene angelegt. Betroffen ist auch der Erholungswert der nach bestehendem Planungsrecht möglichen Kleingärten.			x	
Emissionen/Immissionen, Lärm	Die mit dem Betrieb der Feuerwache verbundenen Ziel- und Quellverkehre führen angesichts der vorhandenen hohen Verkehrszahlen und den damit verbundenen hohen Lärmbelastungen auf den Zu- und Abfahrtsstrecken an die der Standort angebunden ist, zu keinen maßgeblichen Erhöhungen des Verkehrslärms.			x	x

1	2	3	4

Die Grenzwerte der 16. BImSchV werden für das Plangebiet und alle angrenzenden Bereiche außerhalb des Plangebietes eingehalten. Dabei wird die Gemeinbedarfsfläche wie eine Gewerbefläche betrachtet

Mit dem Betrieb der Feuerwache kommt es gegenüber der heutigen und der nach bestehendem Planrecht zulässigen Nutzung (Kleingärten) zu deutlich höheren Geräuschentwicklungen. Der Betrieb führt aber nicht dazu, dass an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Orten wie Vereinsheimen, Kleingartenanlage oder an den nächst gelegenen zum Wohnen genutzten Gebäuden (Elbestraße) störende Geräuscheinwirkungen auftreten. Die Immissionsrichtwerte an diesen Orten bleiben deutlich unter den Beurteilungswerten der TA-Lärm für Tag und Nacht sowie unter den Orientierungswerten der DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau.

Die mit dem Betrieb der Feuerwache verbundenen Geräuscheinwirkungen beschränken sich auf die Gemeinbedarfsfläche im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung. Östlich jenseits der Löwentorstraße wird auch zukünftig der Straßenverkehr das hörbare Geräuschgeschehen bestimmen.

Im Rahmen des Übungsbetriebs sowie im Rahmen der am Tunnelbauwerk befindlichen Notzufahrtsflächen sind keine intensiven Geräuschentwicklungen zu erwarten.

Der Einsatz akustischer Warnanlagen der Einsatzfahrzeuge auf dem Hof der Feuerwehr ist nicht zu erwarten. Außerhalb des Betriebsgeländes, auf öffentlicher Straße hingegen schon. Die Signalhörner werden deutlich wahrnehmbar sein. Diese Geräusche können durch Maßnahmen im Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan nicht vermieden und verringert werden.

Sie sind in Anbetracht der Seltenheit der Einsätze und der allgemeinen Toleranzpflicht gegenüber den Geräuschen von Einsatzfahrzeugen von den Betroffenen hinzunehmen

		1	2	3	4
Luftschadstoffe + Gerüche	vgl. SG Klima und Luft				
Veränderung von Wegebezie- hungen durch die Planung: Trennwirkung/Barrierewirkung zwischen Wohnstätten und für die Erholung bedeutsamen Be- reichen sowie zwischen Wohnstätten und Gemeinbe- darfsflächen, Zentrale Lagen	Durch die Planung sind keine Auswirkungen auf Wegebeziehungen zu erwarten.	x			1,
Sonstige Bewertungsaspekte:	,				

Zu treffende Darstellungen im FNP zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltwirkungen: -

		_		_	
Zusammenfassende Ge- samtbeurteilung der Wir- kungen auf das Schutzgut Mensch, menschliche Ge- sundheit und Bevölkerung und verbleibende Auswir- kungen:	Für das Schutzgut Mensch sind aufgrund der im Bebauungsplan vorzusehenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden durch die Planung gewahrt.	1	2	3 x	4
	Nachteilige Auswirkungen ergeben sich durch den Verlust nach Planrecht möglicher Kleingartenflächen sowie den damit verbundenen visuellen Auswirkungen der neuen Strukturen. Durch die festgesetzten Bepflanzungsmaßnahmen mit Bäumen und Sträuchern, die die neu anzulegenden baulichen Strukturen Richtung Westen, der Au- sowie der Löwentorstraße einhegen, kann die Wirkung auf die räumlich-gestalterischen Aspekte auf Bebauungsplanebene verringert werden.				
	Lärmbelästigungen durch den Betrieb sind nicht zu erwarten.				
Ausgewertete Gutachten	 Lärmgutachten "Neubau Freiwillige Feuerweiter, Standort Austraße - Bericht Nr.: 19 GS G SoundPLAN GmbH, 2020, zuletzt geändert 3 - Ergänztes Lärmgutachten "Neubau Freiwilligwehr Münster, Standort Löwentorstraße - Be 19 GS 071-3" von SoundPLAN GmbH, 2021, geändert 31.05.2023 	071- 31.0 e F ericl	-1" 5.2 eue nt N	vo 202 er- Vr.:	n 23

	 Bebauungsplan Feuerwehrhaus Münster (Mün 41) "Schalltechnische Untersuchung nach 16. BlmSchV und DIN 18005 - Bericht Nr.: 21 GS 049-1" von Sound- PLAN GmbH, 2022, zuletzt geändert 31.05.2023 Wiedererrichtung der Lärmschutzwand an der Löwentorstraße, Schalltechnische Stellungnahme, Ergänzung zum Bericht Nr.: 21 GS 049-2 von SoundPLAN, 2022,
Wissensdefizite/fehlende Kenntnisse/Schwierigkeiten bei der Beurteilung:	zuletzt geändert 31.05.2023 keine

HINWEIS: Weitere Angaben entsprechend Anlage 1 S. 1 Nr. 2b BauGB sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder den nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu treffen (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Vorgaben und Hinweise für die verbindliche Bauleitplanung oder nachfolgende Genehmigungsverfahren:

Bewältigung folgender, mit dem Instrumentarium der Flächennutzungsplanung aufgrund fehlender Regelungsmöglichkeiten nicht zu lösender Konflikte:

Hinsichtlich der Festsetzung von Schallschutzmaßnahmen und konkreten planerischen Maßnahmen zur Lärmminderung im Plangebiet ist auf die verbindliche Bauleitplanung und das Baugenehmigungsverfahren zu verweisen.

Auf Grundlage verbindlicher Festsetzungen in der Bebauungsplanung oder auf Grundlage von städtebaulichen Verträgen oder im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren verbindlich zu treffende Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltwirkungen:

s. o.

Untersuchungsbedarf und Untersuchungsschwerpunkte im Rahmen nachfolgender Planungsund Genehmigungsverfahren:

Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a und b BauGB)

Verglichen mit dem Zustand vor der Planung (ggfs. Ausführung alter Planrechte/Umsetzung des derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplans) hat das Vorhaben - auch unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen - voraussichtlich folgende Auswirkungen:

- 1 = nicht betroffen/keine erheblich nachteilige Auswirkung
- 2 = Planung hat positive Wirkung
- 3 = nachteilig betroffen/erheblich nachteilige Auswirkungen
- 4 = vertiefende Prüfung im Rahmen nachfolgender Planungs- und Genehmigungsverfahren erforderlich

		1	2	3	4
Bewertungsaspekte – Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Erläuterungen				
Sicherung und Entwicklung von naturnahen Biotop- und Nutzungstypen sowie Biotop- komplexen	Für die Realisierung der Planung werden die im Plangebiet befindlichen Reste der ehemaligen, für die Kulturlandschaft charakteristischen naturnahen Gärten vollständig beseitigt. Nach bestehendem Planrecht zulässige weitere Gartengrundstücke können nicht mehr hergestellt werden. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bleiben bestehen.			x	
Vorkommen seltener und ge- fährdeter Tier- und Pflanzen- arten	Mit den Rückbau-, Abbruch- und Fällarbeiten im Vorfeld der geplanten Baumaßnahme ist die Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungsoder Ruhestätten des Haussperlings (<i>Passer domesticus</i>) verbunden. Aufgrund der geringen Betroffenheit der Art im Rahmen eines einzelnen Brutpaares, ist davon auszugehen, dass das betroffene Brutpaar in ungestörte Bereiche in der Umgebung ausweichen kann und die ungestörte Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin erfüllt ist. Mit der Realisierung des vorgesehenen Planrechts ist grundsätzlich ein Eingriff in die Vorkommen von insgesamt 78 Wildbienenarten, wovon 19 naturschutzfachlich relevant sind und als seltene oder gefährdete Arten gelten, verbunden. Im Rahmen einer CEF-Maßnahmen für die Mauereidechse sind auch Maßnahmen für die Wildbienenpopulation geplant und bereits erfolgreich umgesetzt und abgeschlossen worden. Insbesondere anlagenbedingt führt die Umsetzung der geplanten Gemeinbedarfsfläche aufgrund der Zerstörung von Habitaten zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die festgestellten Bestände der Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>). Im Rahmen einer CEF-Maßnahmen für die Mauereidechse sind bereits entsprechende Maßnahmen geplant, umgesetzt und abgeschlossen worden, sodass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen verbleiben.			×	

		1	2	3	4
Biotopverbund, Biotopvernet- zung (Trittsteinbiotope, li- nienhafte Vernetzungsele- mente), Barrieren	Das Plangebiet erfüllt eine aufgrund der Trasse Löwentorstraße und der Linienführung der U12 eingeschränkte Funktion als Trittsteinbiotop zwischen der Siedlungsfläche von S-Münster mit ihren Grünflächen und der freien Landschaft, u. a. den hochwertigen Freiräumen des westlich angrenzenden Gewanns "Brunnenäcker". Im Rahmen eines Vollzugs des bereits bestehenden Planrechts kann aufgrund des hohen Begrünungsanteils ebenfalls von einer Funktion der Kleingärten als Trittsteinbiotop ausgegangen werden. Der Trittsteinbiotop wird bei Realisierung des vorgesehenen Planrechts in weiten Teilen beseitigt. Im Bereich der Flächen der arten- und naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen bleibt die Funktion als Trittsteinbiotop auf größeren Teilflächen des Plangebietes erhalten.			×	
Biodiversität/biologische Viel- falt/Vielfalt an Arten und Le- bensräumen	Es ist damit zu rechnen, dass alle oder ein Großteil der Bestandsbäume auf der Gemeinbedarfsfläche bei Realisierung des Bauvorhabens entfernt werden müssen. Die nach bestehendem Planrecht möglichen Gartengrundstücke sind potenziell artenreiche Parzellen mit hoher Biodiversität. Sie werden im Zuge der Realisierung des Vorhabens vollständig entfernt. Auf Teilflächen des Plangebietes werden sie ersetzt durch die Maßnahmenflächen für die Herstellung von Ersatzhabitaten für Wildbienen und die Mauereidechsen. Hier entstehen Habitate mit trocken-warmen Charakter.			x	
Licht, Strahlung, Wärme	Das Plangebiet liegt direkt angrenzend an die für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt hochwertigen Freiräume des Gewannes Brunnenäcker mit seinen weitläufigen überwiegend gehölzreichen und extensiv genutzten Gartenflächen in Hanglage zwischen der Bahnlinie Untertürkheim – Kornwestheim und der Austraße am Neckar. Insbesondere zusätzliche Lichtabstrahlungen könnten zu erheblichen Beeinträchtigungen der Insektenfauna führen.			x	

	*	1	2	3	4
Schutzgebiete/geschützte Tiere und Pflanzen:					

		1	2	3	4
Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete:	Kein FFH- oder Vogelschutzgebiet im Plangebiet oder Umgebung	×			
Auswirkungen auf Natur- schutzgebiete:	Kein NSG im Plangebiet oder Umgebung	x			
Auswirkungen auf Land- schaftsschutzgebiete:	Nordwestlich des Plangebietes liegen zwischen Austraße und Neckar in etwa 25 m Entfernung Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes Max-Eyth-See. Zwischen LSG und dem Plangebiet liegen die Austraße und die Trasse der Stadtbahnlinie vom Hallschlag nach Mühlhausen. Nach derzeitigem Kenntnisstand führt das Vorhaben nicht zu Beeinträchtigungen des LSG und dessen Schutzzielen.	×			
Auswirkungen auf besonders und streng geschützte sowie seltene und gefährdete Tierund Pflanzenarten:	Vögel Da es sich bei den im Gebiet vorkommenden Brutvogelarten zumeist um allgemein häufige und anpassungsfähige Arten handelt, ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Avifauna zu rechnen. Durch die Planung sowie die Maßnahmen zur Begrünung entstehen wiederum Vegetationsstrukturen, die verschiedenen (ubiquitären) Vogelarten als Lebensraum dienen. Überdies verbleiben in der Umgebung Strukturen, die der betroffenen Vogelart des Haussperlings (Passer domesticus) Ausweichmöglichkeiten bieten. Einige besonders geschützte Vogelarten suchen das Plangebiet zur Nahrungssuche oder während des Durchzuges auf. Erhebliche Einschränkungen des Nahrungsangebotes oder des Angebotes an Rastplätzen für diese Arten sind durch den Wegfall der Biotopstrukturen im Plangebiet nicht zu erwarten. Die direkte und weitere Umgebung bietet mit ihren Strukturen weiterhin ausreichend Möglichkeiten für eine angemessene und ausreichende Nahrungssuche und auch ausreichend Rastmöglichkeiten für Durchzügler.			×	>
	Fledermäuse Das gesamte Untersuchungsgebiet dient als Jagdhabitat für Fledermäuse, welches aufgrund der relativ geringen Aktivität jedoch nicht als essentiell eingestuft wird. Die Baumhöhlenkontrolle ergab keine geeigneten Baumhöhlen im Eingriffsgebiet, die als Quartier von Fledermäusen genutzt werden könnten.	×		x	

		1	2	3	4
1 v v 3 3 c c v v v v c c g	Reptilien Im Rahmen des Vollzugs des Bebauungsplanent- wurfes gehen bau- und anlagebedingt insgesamt 3.650 m² Habitatfläche der Mauereidechse (<i>Podar-</i> cis muralis) im Bereich der geplanten GBD Fläche verloren. Im Rahmen einer CEF-Maßnahme wurde im Bereich der geplanten sonstigen Grünfläche ein Ersatzhabitat für die Mauereidechse her- gestellt, die Tiere wurden bereits umgesiedelt und die Maßnahme erfolgreich abgeschlossen.				×

Zu treffende Darstellungen im FNP zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltwirkungen: -

Zusammenfassende Gesamtbeurteilung der Wirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und verbleibende Auswirkungen:	Mit der Darstellung einer T-Fläche und Festsetzungen zur Begrünung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Baumpflanzungen, allgemeine Pflanzverpflichtung) werden die Auswirkungen auf die Biotop- und Nutzungstypen verringert. Beschränkungen für die Baufeldfreimachung sowie eine ökologische Baubegleitung auf Bebauungsplanebene stellen sicher, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht eintreten. Die im Bebauungsplan vorgesehene Ausgleichsfläche für die vorgezogen hergestellten Ausgleichsmaßnahmen kompensiert sowohl verlorengehende Habitate der Mauereidechse sowie Eingriffe in Biotoptypen. Insgesamt wurden auf ca.3.600 m² Maßnahmen für die Mauereidechse im Rahmen trockenwarmer Standorte sowie für Wildbienen mit einer offenen Rohboden-Steilwand mit Nistmöglichkeiten geschaffen. Nach Umsetzung der Maßnahmen auf Bebauungsplanebene verbleiben insgesamt keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere.	1	2	3 x	4
Ausgewertete Gutachten	 Luftbildauswertung, Luftbild 2023 Geländebegehung, November 2023 Fachinformation Naturschutz, GEOLiNE.pro, Artenschutzrechtliche Prüfung für das Bauvo der Freiwilligen Feuerwehr Teil A in Stuttgart 	rha	be		-

	Artenschutzrechtliche Vorprüfung durch Gruppe für ökologische Gutachten Detzel & Matthäus, Nov. 2018 Artenschutzrechtliche Prüfung für das Bauvorhaben der Freiwilligen Feuerwehr Teil B in Stuttgart-Münster-Artenschutzrechtliche Vorprüfung durch Gruppe für ökologische Gutachten Detzel & Matthäus, Nov. 2018 Bauvorhaben der Freiwilligen Feuerwehr in Stuttgart-Münster - Artenschutzrechtliche Prüfung durch Gruppe für ökologische Gutachten Detzel & Matthäus, Okt. 2020 Bauvorhaben der Freiwilligen Feuerwehr in Stuttgart-Münster – Wildbienenkartierung durch Gruppe für ökologische Gutachten Detzel & Matthäus, Okt. 2020 Bauvorhaben der Freiwilligen Feuerwehr in Stuttgart Münster - Maßnahmenkonzept zur artenschutzrechtlichen Konfliktbewältigung für die Mauereidechse sowie Maßnahmen für Wildbienen durch Gruppe für ökologische Gutachten Detzel & Matthäus, Jan. 2021 Erteilung Ausnahme von BArtSchV für Schlingenfang von Eidechsen, Regierungspräsidium Stuttgart, 2022 Vorhaben Neubau der Freiwilligen Feuerwehr in Stuttgart-Münster - Abschlussbericht Mauereidechsenumsetzung durch Gruppe für ökologische Gutachten Detzel & Matthäus, 18.10.2023 Erfassung Baumbestand FW Münster, Sachverständigenbüro Reiner Katzmaier vom 16.11.2020
Wissensdefizite/fehlende Kenntnisse/Schwierigkeiten bei der Beurteilung:	keine

HINWEIS: Weitere Angaben entsprechend Anlage 1, S. 1 Nr. 2b BauGB sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder den nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu treffen (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Vorgaben und Hinweise für die verbindliche Bauleitplanung oder nachfolgende Genehmigungsverfahren:

Bewältigung folgender, mit dem Instrumentarium der Flächennutzungsplanung aufgrund fehlender Regelungsmöglichkeiten nicht zu lösender Konflikte: -

Auf Grundlage verbindlicher Festsetzungen in der Bebauungsplanung oder auf Grundlage von städtebaulichen Verträgen oder im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren verbindlich zu treffende Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltwirkungen:

s. o.

Untersuchungsbedarf und Untersuchungsschwerpunkte im Rahmen nachfolgender Planungsund Genehmigungsverfahren:

Konkretisierung artenschutzrechtlicher Betroffenheiten und entsprechender Maßnahmen.

5.5. Schutzgut Boden und Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB und § 1a Abs. 2 BauGB)

Verglichen mit dem Zustand vor der Planung (ggfs. Ausführung alter Planrechte) hat das Vorhaben voraussichtlich folgende Auswirkungen:

1 = nicht betroffen/keine erheblich nachteilige Auswirkung
 2 = Planung hat positive Wirkung
 3 = nachteilig betroffen/erheblich nachteilige Auswirkungen
 4 = vertiefende Prüfung im Rahmen nachfolgender Planungs- und Genehmigungsverfahren erforderlich

		1	2	3	4
Bewertungsaspekte - Bo- denfunktionen	Erläuterungen				
Filter und Puffer für Schad- stoffe/Schutz des Grundwas- sers	Mit der Umsetzung der geplanten Gemeinbedarfs- fläche ist die Beseitigung der in diesem Bewer- tungsaspekt als <i>hoch</i> eingestuften Bodenfunktion verbunden. Im Bereich der T-Fläche bleibt sie er- halten.			x	
Standort für Kulturpflan- zen/Bodenfruchtbarkeit	Mit der Umsetzung der geplanten Gemeinbedarfs- fläche ist die Beseitigung der in diesem Bewer- tungsaspekt als mittel (Stufe 3) eingestuften Boden- funktion verbunden. Im Bereich der T-Fläche bleibt sie erhalten.			x	
Ausgleichskörper im Was- serhaushalt/Retention von Niederschlagswasser	Mit der Umsetzung der geplanten Gemeinbedarfs- fläche ist die Beseitigung der in diesem Bewer- tungsaspekt als <i>gering</i> eingestuften Bodenfunktion verbunden. Im Bereich der T-Fläche bleibt sie er- halten.	x			

Aufgrund der veränderten Bodenverhältnisse haben die Böden keine Bedeutung als Archiv der Naturund Kulturgeschichte.	x		
Aufgrund der veränderten Bodenverhältnisse haben die Böden keine Bedeutung im Hinblick auf die Sicherung und Entwicklung von besonders hochwertiger Vegetation und besonderen Biotoptypen.	x		
Landwirtschaftliche Nutzflächen oder Wald werden von der Planung nicht betroffen.	x		
hausgebiet dargestellt sind, in Anspruch genommen. lage unterirdischer Gebäude (z. B. Tiefgarage) ist mö	Die iglic	An- h. Ei	
	die Böden keine Bedeutung als Archiv der Naturund Kulturgeschichte. Aufgrund der veränderten Bodenverhältnisse haben die Böden keine Bedeutung im Hinblick auf die Sicherung und Entwicklung von besonders hochwertiger Vegetation und besonderen Biotoptypen. Landwirtschaftliche Nutzflächen oder Wald werden von der Planung nicht betroffen. Es werden Flächen im Außenbereich/Flächen, die all hausgebiet dargestellt sind, in Anspruch genommen. lage unterirdischer Gebäude (z. B. Tiefgarage) ist möten der Natur-	die Böden keine Bedeutung als Archiv der Naturund Kulturgeschichte. Aufgrund der veränderten Bodenverhältnisse haben die Böden keine Bedeutung im Hinblick auf die Sicherung und Entwicklung von besonders hochwertiger Vegetation und besonderen Biotoptypen. Landwirtschaftliche Nutzflächen oder Wald werden von der Planung nicht betroffen. Es werden Flächen im Außenbereich/Flächen, die als Gahausgebiet dargestellt sind, in Anspruch genommen. Die lage unterirdischer Gebäude (z. B. Tiefgarage) ist möglic	die Böden keine Bedeutung als Archiv der Naturund Kulturgeschichte. Aufgrund der veränderten Bodenverhältnisse haben die Böden keine Bedeutung im Hinblick auf die Sicherung und Entwicklung von besonders hochwertiger Vegetation und besonderen Biotoptypen.

Zu treffende Darstellungen im FNP zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltwirkungen:

Darstellung einer T-Fläche

Zusammenfassende Gesamtbeurteilung der Wirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche und verbleibende Auswirkungen:	Für das Schutzgut Boden führt die Planung zu nachteiligen Auswirkungen, die nur in geringem Ausmaß durch die Beschränkung der überbaubaren Fläche mittels GRZ sowie die Sicherung von Böden im Bereich der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahme (öffentliche Grünfläche/T-Fläche) verringert werden können. Zu Aussagen über den möglichen Verlust von Bodenindexpunkten nach BOKS wird auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan Mün 41 verwiesen.	1	2	3 x	4
Ausgewertete Gutachten	 Planungskarte Bodenqualität, GEOLiNE.pro, Angaben aus Stuttgarter Umweltatlas/Planer Bodenfunktionen "Filter und Puffer für Schad "Standort für natürliche Vegetation/Kulturpfla denfruchtbarkeit", "Ausgleichskörper im Washalt" Stuttgart-Münster, Austraße: Neubau Freiwill wehr, Geotechnischer Bericht, Smoltczyk & F Stuttgart vom 16.11.2020 Versiegelungsgrad, GEOLiNE.pro, Februar 2 	atla sto nze ser ige Parl	ffe en/l had Fe	zu ", Bo- us-	

	Altlastenverdachtsflächen, GEOLiNE.pro, Februar 2022
Wissensdefizite/fehlende Kenntnisse/Schwierigkeiten bei der Beurteilung:	keine

HINWEIS: Weitere Angaben entsprechend Anlage 1, S. 1 Nr. 2b BauGB sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder den nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu treffen (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Vorgaben und Hinweise für die verbindliche Bauleitplanung oder nachfolgende Genehmigungsverfahren:

Bewältigung folgender, mit dem Instrumentarium der Flächennutzungsplanung aufgrund fehlender Regelungsmöglichkeiten nicht zu lösender Konflikte: Beschränkung der überbaubaren Fläche mittels GRZ.

Auf Grundlage verbindlicher Festsetzungen in der Bebauungsplanung oder auf Grundlage von städtebaulichen Verträgen oder im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren verbindlich zu treffende Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltwirkungen:

S. O.

Umgang mit Altlasten/erforderliche Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen durch Altlasten und zum Schutz der menschlichen Gesundheit:

Untersuchungsbedarf und Untersuchungsschwerpunkte im Rahmen nachfolgender Planungsund Genehmigungsverfahren:

5.6. Schutzgut Wasser

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, g sowie Nr. 12 BauGB, § 78 und 78b WHG)

Verglichen mit dem Zustand vor der Planung (ggfs. Ausführung alter Planrechte) hat das Vorhaben voraussichtlich folgende Auswirkungen:

1	=	nicht betroffen/keine erheblich nachteilige Auswirkung
2	=	Planung hat positive Wirkung
3	=	nachteilig betroffen/erheblich nachteilige Auswirkungen
4	=	vertiefende Prüfung im Rahmen nachfolgender Planungs- und Genehmi-
		gungsverfahren erforderlich

		1	2	3	4
Bewertungsaspekte – Schutzgut Wasser	Erläuterungen				
Grundwasser – Veränderung von Grundwasserströmen	Es ist nicht von Beeinträchtigungen oder Veränderungen im Bereich von Grundwasserströmen auszugehen. Bei Gründungen von Bauwerken, die tiefer als 216 m ü. NN erfolgen, ist eine nachteilige Betroffenheit möglich.	x			
Grundwasser – Verschmut- zung durch Schadstoffein- träge	S. O.	x			
Grundwasser – Veränderung von Grundwasserneubil- dungsraten	Bei einem erwarteten Versiegelungsgrad von bis zu 70 % ist im Bereich der Gemeinbedarfsfläche von einer Veränderung der Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet auszugehen.			x	
Oberflächengewässer – Gewässerstruktur	Das Plangebiet liegt außerhalb von Oberflächengewässern.	x			
Oberflächengewässer – Gewässergüte	S. O.	х			
Oberflächengewässer – Überschwemmungsgebiete, Retention oberflächig abflie- ßender Niederschlagsmen- gen	Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten, bei Starkregenereignissen besteht das Risiko, dass Niederschlagswassermengen entlang der Zufahrt an der Löwentorstraße in den südlichen Teil des Plangebiets dem Neckar zufließen. In nachgeordneten, bauordnungsrechtlichen weiteren Verfahren ist Sorge dafür zu tragen, dass bei derartigen Ereignissen kein Wasserabfluss in das Plangebiet hinein erfolgt.	×			

		1	2	3	4
Schutzgebiete:			200		
Auswirkungen auf Wasser- schutzgebiete:	-	x			
Auswirkungen auf Heilquel- lenschutzgebiete:	-	x			
Auswirkungen auf Über- schwemmungsgebiete und Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten	-	x			

Zu treffende Darstellungen im FNP zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltwirkungen: -

Zusammenfassende Gesamtbeurteilung der Wirkungen auf das Schutzgut Wasser und verbleibende Auswirkungen:	Bezüglich der Grundwasserneubildungsrate sind nachteilige Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Diese werden anhand der Beschränkung der überbaubaren Fläche, der Verwendung wasserdurchlässiger Beläge bei den Stellplätzen, der Dachbegrünung sowie der Begrünungsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weitgehend verringert. Weitere Bewertungsaspekte des Schutzguts sind durch die Planung nicht nachteilig betroffen.	1	2	3 x	4
Ausgewertete Gutachten	 Informationen zu Grundwasserneubildungsraserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebiete wasserleitern sowie Angaben zur Geologie, GLiNE.pro 2023 Stuttgart-Münster, Austraße: Neubau Freiwill wehr, Geotechnischer Bericht, Smoltczyk & FStuttgart vom 16.11.2020 Stuttgart-Münster, Austraße: Neubau Freiwill wehr, Versickerung von Niederschlagswasse lungnahme zu möglichen Auswirkungen, Sme Partner, Stuttgart vom 29.03.2023 Stuttgart-Münster, Austraße: Neubau Freiwill wehr Versickerung von Niederschlagswasser zum Grundwasser, Smoltczyk & Partner, Stu 17.04.2023 	ige ige ige ige er: S olto	February February	unc eue r, k 8 eue	- - r- r- d

	 Stuttgart-Münster, Austraße: Neubau Freiwillige Feuer- wehr, Versickerung von Niederschlagswasser: hydro- geologische Bewertung, Smoltczyk & Partner, Stuttgart vom 30.05.2023
Wissensdefizite/fehlende Kenntnisse/Schwierigkeiten bei der Beurteilung:	keine

HINWEIS: Weitere Angaben entsprechend Anlage 1, S. 1 Nr. 2b BauGB sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder den nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu treffen (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Vorgaben und Hinweise für die verbindliche Bauleitplanung oder nachfolgende Genehmigungsverfahren:

Bewältigung folgender, mit dem Instrumentarium der Flächennutzungsplanung aufgrund fehlender Regelungsmöglichkeiten nicht zu lösender Konflikte:

Beschränkung der überbaubaren Fläche, Verwendung wasserdurchlässiger Beläge bei den Stellplätzen, Dachbegrünung sowie weiterer Begrünungsmaßnahmen.

Auf Grundlage verbindlicher Festsetzungen in der Bebauungsplanung oder auf Grundlage von städtebaulichen Verträgen oder im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren verbindlich zu treffende Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltwirkungen:

s. o.

Untersuchungsbedarf und Untersuchungsschwerpunkte im Rahmen nachfolgender Planungsund Genehmigungsverfahren:

5.7. Schutzgut Klima und Luft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a sowie g und h BauGB)

Verglichen mit dem Zustand vor der Planung (ggfs. Ausführung alter Planrechte) hat das Vorhaben voraussichtlich folgende Auswirkungen:

1	=	nicht betroffen/keine erheblich nachteilige Auswirkung
2	=	Planung hat positive Wirkung
3	=	nachteilig betroffen/erheblich nachteilige Auswirkungen
4	=	vertiefende Prüfung im Rahmen nachfolgender Planungs- und Genehmi-
		gungsverfahren erforderlich

		1	2	3	4
Bewertungsaspekte – Schutzgut Klima und Luft	Erläuterungen				
Thermische Auswirkungen – Verringerung/Beseitigung thermisch ausgleichend wirkender Strukturen und Elemente (Vegetationsbestände, Beschattung, Verdunstung)	Mit der Realisierung von Bauvorhaben infolge der FNP-Änderung ist die Beseitigung thermisch ausgleichend wirkender Vegetationsbestände verbunden.			x	
Thermische Auswirkungen – Neuanlage thermisch belas- tend wirkender Strukturen o- der Betriebstätigkeiten (Bau- körper, Versiegelung, Wärme)	Mit der Realisierung von Bauvorhaben infolge der FNP-Änderung ist die Neuanlage thermisch belastender Strukturen verbunden.			x	
Kaltluftentstehung – Verrin- gerung von Kaltluft produzie- renden Flächen und Verrin- gerung der Kaltluftprodukti- onsraten	Mit der Realisierung von Bauvorhaben infolge der FNP-Änderung wird die Kaltluftproduktion im Bereich der Gemeinbedarfsfläche unterbunden.			x	
Durchlüftung und Kaltluftströ- mungen – Beeinträchtigung des Kaltluftabflusses bei Strahlungswetterlagen und Beeinträchtigung der Durch- lüftung	Für nach vorgesehenem Planrecht zulässige Gebäude gilt eine Höhenbeschränkung, sodass diese nur bis zur festgesetzten Höhe baulicher Anlagen (232,0 m ü NHN; von Süden betrachtet ca. 1 - 2 Stockwerke über Geländehöhe) über das Geländeniveau herausragen. Baukörper sollen begrünt und so die thermische Wirkung auf Kaltluftabflüsse verringert werden. Durch die vorzusehende Beschränkung der Gebäudehöhen sind keine erhebliche Störung der Kaltluftströmungen zu erwarten.	x			

		1	2	3	4
Luftschadstoffe – Verringe- rung Luftschadstoffe filtern- der Vegetationsbestände	Mit der Realisierung von Bauvorhaben infolge der FNP-Änderung ist die Beseitigung Luftschadstoffe filternder Vegetationsbestände sowie die Überplanung des im Vergleich mehr Vegetation zulassenden Planrechts verbunden.			x	
Luftschadstoffe –direkte (Hausbrand, gewerbliche und industrielle Emissio- nen/Immissionen) und indi- rekte (Emissionen/Immissio- nen durch erhöhtes Ver- kehrsaufkommen) Wirkun- gen	Die Emissionen aus Heizung und zusätzlichem Verkehrsaufkommen sind aufgrund der prognostizierten Zuwächse gering.	x			
Gerüche		х			

Zu treffende Darstellungen im FNP zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltwirkungen:

Nicht erforderlich

Zusammenfassende Ge- samtbeurteilung der Wir- kungen auf das Schutzgut Klima/Luft und verblei- bende Auswirkungen:	Die nachteiligen Auswirkungen auf thermisch ausgleichende und Luftschadstoff filternde Vegetationsstrukturen sowie die Neuanlage thermisch belastender Strukturen können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch die Neuanpflanzung von Bäumen und sonstigen Gehölzen sowie durch die Beschränkung der Überbauung durch eine GRZ und eine Vorgabe der maximal zulässigen Bauhöhe verringert werden. Die Beseitigung von Kaltluft produzierenden Flächen kann durch die Offenhaltung der öffentlichen Grünfläche/Ausgleichsfläche (T-Fläche) etwas verringert werden.	1	2	3 x	4
Ausgewertete Gutachten	 Informationen zu Kaltluftproduktion und -strömahinweisen für die Planung, Niederschlags Durchschnittstemperaturen, Luftschadstoffen PM10) GEOLiNE.pro 2023 Klimaanalysekarte aus Klimaatlas Region Stuverband Region Stuttgart, 2008 	me (N	ng O ₂	en,	

Wissensdefizite/fehlende Kenntnisse/Schwierigkeiten bei der Beurteilung:
--

HINWEIS: Weitere Angaben entsprechend Anlage 1, S. 1 Nr. 2b BauGB sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder den nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu treffen (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Vorgaben und Hinweise für die verbindliche Bauleitplanung oder nachfolgende Genehmigungsverfahren:

Bewältigung folgender, mit dem Instrumentarium der Flächennutzungsplanung aufgrund fehlender Regelungsmöglichkeiten nicht zu lösender Konflikte:

Verlust Luftschadstoff filternder Vegetationsstrukturen, Neuanlage thermisch belastender Strukturen, Neuanpflanzung von Bäumen und sonstigen Gehölzen, Beschränkung der Überbauung durch eine entsprechende GRZ, Dachbegrünung.

Auf Grundlage verbindlicher Festsetzungen in der Bebauungsplanung oder auf Grundlage von städtebaulichen Verträgen oder im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren verbindlich zu treffende Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen:

s. o.

Untersuchungsbedarf und Untersuchungsschwerpunkte im Rahmen nachfolgender Planungsund Genehmigungsverfahren:

5.8. Schutzgut Landschaft und Erholung in der Landschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Verglichen mit dem Zustand vor der Planung (ggfs. Ausführung alter Planrechte) hat das Vorhaben voraussichtlich folgende Auswirkungen:

1	=	nicht betroffen/keine erheblich nachteilige Auswirkung
2	=	Planung hat positive Wirkung
3	=	nachteilig betroffen/erheblich nachteilige Auswirkungen
4	= 1	vertiefende Prüfung im Rahmen nachfolgender Planungs- und Genehmi-
		gungsverfahren erforderlich

		1	2	3	4
Bewertungsaspekte – Schutzgut Landschaft und Erholung in der Landschaft	Erläuterungen				
Landschaftsbild, Topografie, visuelles Gefüge der Land- schaft	Die baulichen Anlagen im Zusammenhang mit dem Stadtbahntunnel der U12 überprägen be- reits den früheren kulturlandschaftlichen Charak- ter des Plangebiets.	х			
Charakteristische Elemente der Natur- und Kulturland- schaft (Flächen-, Linien- und Punktelemente)	Mit der Realisierung von Bauvorhaben infolge der FNP-Änderung und bereits teilweise durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Mauereidechse wurden Relikte der ehemaligen Kulturlandschaft mit vormalig bestehenden, extensiv genutzten und strukturreichen Gärten und mit zahlreichen landschaftsprägenden Bäumen beseitigt. Bestehendes Planrecht, das eine Fortführung der Gartenstruktur ermöglicht, wird mit siedlungstypischen Strukturen überplant.			x	
Sichtbeziehungen, Sichtachsen, Fernsichten	Nicht relevant.	x			
Raumbildende Elemente, Raumkanten, Landmarken	Mit der Realisierung von Bauvorhaben infolge der FNP-Änderung werden Relikte der ehemaligen Kulturlandschaft mit extensiv genutzten und strukturreichen Gärten mit landschaftsprägenden Bäumen beseitigt.			x	
Gestaltung Ortsrand/Einbin- dung in die Landschaft	Mit der Realisierung von Bauvorhaben infolge der FNP-Änderung wird der Verlauf des Ortsrandes geändert; statt an der Trennlinie Löwentorstraße verläuft er nun deutlich wahrnehmbar weiter im Außenbereich. Dies wirkt sich nachteilig auf den Übergang in die Landschaft aus.			×	
Erholungsrelevante Infrastruk- tur (Rad- und Wanderwege)	Auf die stark genutzte Austraße mit überörtlich bedeutsamer Radwegeverbindung hat die Pla-	x			

	1	2	3	4
nung, im Rahmen von einer minimalen Verkehrs-				
zunahme durch die Zu- und Abfahrten auf die				
GBD-Fläche, keine nachteiligen Auswirkungen.				

Zu treffende Darstellungen im FNP zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltwirkungen:

Nicht erforderlich

Zusammenfassende Gesamtbeurteilung der Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft/Erholung in der Landschaft und verbleibende Auswirkungen:	Mit der Darstellung einer T-Fläche und der vorgesehenen grünordnerischen und ökologischen Maßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/Erholung in der Landschaft kompensiert. Es verbleiben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut.	1	2	3 x	4
Ausgewertete Gutachten	 Luftbildauswertung, Luftbild 2023 Geländebegehung, 2023 				
Wissensdefizite/fehlende Kenntnisse/Schwierigkeiten bei der Beurteilung:	keine				

HINWEIS: Weitere Angaben entsprechend Anlage 1, S. 1 Nr. 2b BauGB, sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder den nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu treffen (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Vorgaben und Hinweise für die verbindliche Bauleitplanung oder nachfolgende Genehmigungsverfahren:

Bewältigung folgender, mit dem Instrumentarium der Flächennutzungsplanung aufgrund fehlender Regelungsmöglichkeiten nicht zu lösender Konflikte:

Auf Grundlage verbindlicher Festsetzungen in der Bebauungsplanung oder auf Grundlage von städtebaulichen Verträgen oder im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren verbindlich zu treffende Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen: Begrünungsmaßnahmen Untersuchungsbedarf und Untersuchungsschwerpunkte im Rahmen nachfolgender Planungs- und Genehmigungsverfahren:

5.9. Schutzgut Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7d, Anlage 1, S. 1 Nr. 2b ee BauGB)

Verglichen mit dem Zustand vor der Planung (ggfs. Ausführung alter Planrechte) hat das Vorhaben voraussichtlich folgende Auswirkungen:

1	=	nicht betroffen/keine erheblich nachteilige Auswirkung
2	=	Planung hat positive Wirkung
3	=	nachteilig betroffen/erheblich nachteilige Auswirkungen
4	=	vertiefende Prüfung im Rahmen nachfolgender Planungs- und Genehmi-
		gungsverfahren erforderlich

		1	2	3	4
Bewertungsaspekte – Schutzgut Kulturgüter, kul- turelles Erbe und sonstige Sachgüter	Erläuterungen				
Baudenkmale einschließlich Umgebung	Keine im Plangebiet, nördlich angrenzend die Bundeswasserstraße Neckar, die als Sachgesamtheit unter Denkmalschutz steht (§ 2 Denkmalschutzgesetz)	х			
Sonstige historisch - kulturell bedeutsame Gebäude, Ele- mente, Gebäudegruppen, En- sembles	Keine	x			
Sonstige natur- und land- schaftshistorisch bedeutsame Elemente	Keine	x			
Archäologische Funde	Archäologisches Flächenobjekt - Kulturdenkmal – Siedlungsreste der späten Hallstattzeit			x	
Sonstige Sachgüter	Straßenbauwerke und Stadtbahntrasse	х			

Zu treffende Darstellungen im FNP zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltwirkungen: Nicht erforderlich

Zusammenfassende Ge- samtbeurteilung der Wir- kungen auf das Schutzgut Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgü- ter und verbleibende Aus-	Für das Schutzgut Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter bestehen keine nachteiligen Auswirkungen. Bodeneingriffe in archäologische Relevanzbereiche bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Frühzeitige archäologische Voruntersuchungen sollten erfolgen.	1 x	2	3	4
wirkungen	Die denkmalschutzrechtliche Sachgesamtheit der Bundeswasserstraße Neckar ist von der Planung nicht betroffen.				

Ausgewertete Gutachten	 Luftbildauswertung, Luftbild 2023 Geländebegehung, 2023 Fachinformation Denkmalschutz, GEOLiNE.pro, 2023 	-
Wissensdefizite/fehlende Kenntnisse/Schwierigkeiten bei der Beurteilung:	Keine	

HINWEIS: Weitere Angaben entsprechend Anlage 1, S. 1 Nr. 2b BauGB, sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder den nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu treffen (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Vorgaben und Hinweise für die verbindliche Bauleitplanung oder nachfolgende Genehmigungsverfahren:

Bewältigung folgender, mit dem Instrumentarium der Flächennutzungsplanung aufgrund fehlender Regelungsmöglichkeiten nicht zu lösender Konflikte: -

Auf Grundlage verbindlicher Festsetzungen in der Bebauungsplanung oder auf Grundlage von städtebaulichen Verträgen oder im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren verbindlich zu treffende Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltwirkungen:

Untersuchungsbedarf und Untersuchungsschwerpunkte im Rahmen nachfolgender Planungsund Genehmigungsverfahren:

5.10. Wechselwirkungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

Durch die Planung nimmt der anthropogene Einfluss auf die übrigen Schutzgüter deutlich zu. Insbesondere durch die zunehmende Versiegelung sowie durch die Herstellung von Baukörpern, sind nachteilige Auswirkungen zu erwarten.

In den überbauten Bereichen verliert der Boden nahezu alle seiner Funktionen, unter anderem seine Retentionsfähigkeit, die jedoch als niedrig eingestuft und teilweise kompensiert wird. Darüber hinaus wird insbesondere der Verlust als Standort für Vegetation (natürlich sowie für Kulturpflanzen) permanent sein. Das Maß und die Ausprägung der Vegetation werden sich verringern und wandeln und das Dargebot von Habitaten für Tiere zum Teil ganz entfallen, zum Teil aufgewertet.

Die bereits umgesetzte Anlage einer ökologischen Ausgleichsfläche wird den Verlust von Habitaten für Mauereidechsen und Wildbienen kompensieren.

5.11. Sonstige Bewertungsaspekte soweit nicht bereits bei den einzelnen Schutzgütern genannt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e, f, g und h, § 1a Abs. 5, Anlage 1 S. 1 Nr. 2b BauGB)

Sonstige Bewertungsaspekte	Erläuterungen
Vermeidung von Emissionen	Mit Erlass der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung wurde sicherge- stellt, dass die Dachflächen mit entsprechenden Modulen ausge- stattet werden; auf diese Weise wird ein Beitrag zu Vermeidung von Emissionen erreicht. Der Bebauungsplan ermöglicht die Kom- bination von Dachbegrünung und Solaranlagen.
Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (Erzeugung, Beseitigung, Verwertung)	Abwasser und Abfall werden sachgerecht entsprechend den in Stuttgart geltenden Satzungen und Regelungen entsorgt.
Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Mit Erlass der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung wurde sicherge- stellt, dass die Dachflächen mit entsprechenden Modulen ausge- stattet werden.
Darstellung von Plänen des Ab- fallrechtes	Liegen nicht vor.
Klimaschutz/Auswirkungen des Vorhabens auf das Groß- klima	Die Aufstellung der Bauleitpläne führt zu einer Zunahme der CO2-Emissionen. Die Auswirkung der Maßnahmen auf den Klimaschutz sind
	nicht quantifizierbar. Auswirkungen auf das Großklima sind nicht zu erwarten.
Klimaschutz/Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen- wirken	Mit Erlass der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung wird sichergestellt, dass die Dachflächen mit entsprechenden Modulen ausgestattet werden.

Klimaschutz/Maßnahmen zur	Darstellung einer T-Fläche
Anpassung an den Klimawan-	Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind Festset-
del	zungen zur Dachbegrünung und zur Ausführung der oberir-
	dischen Stellplätze mit versickerungsfähigem Belag.

Zu erwartende Umweltauswirkungen aufgrund der Anfälligkeit von zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7j, Anlage 1, S. 1 Nr. 2b ee und 2e BauGB)

Auf Grundlage der vom Regierungspräsidium Stuttgart ermittelten Konsultationsabstände für alle bestehenden Betriebe mit möglicher Anfälligkeit für Störfälle oder Katastrophen im Stuttgarter Stadtgebiet ist von damit einhergehenden möglichen Auswirkungen auf das Plangebiet nicht auszugehen: alle erforderlichen Abstände sind eingehalten.

Es sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, aufgrund der Anfälligkeit von zulässigen Vorhaben, für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.

7. Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB)

Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung Biotope

Die Eingriffsregelung gemäß § 18 BNatSchG i. V. m. § 1 a BauGB hat zum Ziel, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes im besiedelten und unbesiedelten Bereich aufrecht zu erhalten und zu sichern. Dabei sind unvermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes durch entsprechende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. In der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wurden der Bestand (der nach geltendem Recht mögliche Zustand, hier anhand geltendem Planrecht) und der voraussichtliche Zustand des Plangebietes nach Umsetzung der Planung gegenübergestellt.

Das geplante Baugebiet stellt zunächst einen Eingriff in den Naturhaushalt dar. Ein Teil der heute unbebauten, wenngleich mit rechtskräftigem Planrecht belegten Freifläche am Siedlungsrand wird durch die Bebauung und Erschließungsflächen versiegelt. Der vorhandene Baumbestand muss überwiegend entfallen. Der nordöstliche Teil des Plangebiets ist für die Gemeinbedarfsfläche vorgesehen, auf der die Realisierung des Feuerwehrgebäudes und der notwendigen inneren Erschließungs-, Übungs- und Stellplatzflächen sowie weiterer notwendiger Nebenanlagen erfolgen wird. Dabei ist eine mögliche Versiegelung bis zu 70 % zu erwarten, mit der Eingriffe in nach Planrecht mögliche Biotop- und Nutzungstypen verbunden sind. Weiter werden Habitate der Mauereidechse sowie zahlreicher Wildbienenarten dauerhaft in Anspruch genommen und damit weitgehend zerstört, die im südwestlichen Teil des Plangebiets im Rahmen einer vorgezogenen CEF-Maßnahme kompensiert werden. Im Norden und Osten außerhalb des

Plangebietes liegen großtenteils bereits bestehende Verkehrsflächen, die im Bereich der Geländezufahrt von der Löwentorstraße aus um eine Abbiegespur verbreitert werden.

Auf der im Südwesten des Plangebiets liegenden öffentlichen Grünfläche, die im FNP als T-Fläche dargestellt wird und im Bebauungsplan mit Zweckbestimmung "Ersatzhabitat für Mauereidechsen und Wildbienen" und gleichfalls als "Fläche oder Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" festgesetzt ist, sind bereits vorgezogene Maßnahmen (CEF) für die Mauereidechse sowie für die Wildbienenpopulation umgesetzt. Dabei wurde die bestehende Gartennutzung aufgegeben, Garten- und Gerätehütten entfernt und verschiedene Habitatelemente wie Sandlinsen, eine Hochstaudenflur, Totholz- und Reisighaufen sowie eine Wildbienenwand angelegt. Die Umsiedlung der Mauereidechsenpopulation in die neuen, aufgewerteten Habitate ist bereits abgeschlossen.

Durch die Herstellung der Habitate ist zusätzlich eine naturschutzfachliche Aufwertung der Flächen erfolgt, die auf Bebauungsplan-Ebene nach dem Modell des Stuttgarter Biotopatlas ermittelt und dargestellt wird. Um einen vollständigen Ausgleich des im Plangebiet durch die bauliche Entwicklung entstehenden Defizits zu erreichen, werden die Maßnahmen vollständig dem durch die Planung entstehenden Eingriff in Natur und Landschaft zugeordnet.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz für den aus der FNP-Darstellung entwickelten Bebauungsplan kann innerhalb des Plangebiets vollständig ausgeglichen werden.

<u>Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biodiversität – Maßnahmenbeschreibung Herstellung der</u> Wildbienen- und Mauereidechsenhabitate

Durch frühzeitig angesetzte grünordnerische Maßnahmen kann der Eingriff verringert werden. Wie in der Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung der Biotope zum Bebauungsplan ausgeführt, kann ein Ausgleich des Eingriffs mittels Schaffung von Werteinheiten im Rahmen von Maßnahmen vollständig im Plangebiet erfolgen.

Ebenfalls kann der Eingriff in die Habitate der Wildbienen und Mauereidechsen artenschutzfachlich vollständig durch die bereits umgesetzte vorgezogene Maßnahme kompensiert werden.

Schutzgut Boden und Fläche

Die Bilanzierung nach BOKS erfolgt im Rahmen des Umweltberichts zum Bebauungsplan Mün 41.

Das Plangebiet erfährt durch die geplante Herstellung von Baukörpern und Erschließungs-, Übungs- und Stellplatzflächen eine teilweise Versiegelung und mit der Bautätigkeit verbundene Eingriffe in das Bodengefüge. Dabei gehen Bodenfunktionen unwiederbringlich verloren. Durch verschiedene Maßnahmen wie Dachbegrünung, Parkierung in Tiefgaragen, deren Dächer, sofern nicht überbaut, mit einer Mindestsubstratschicht zu überdecken sind, sowie versickerungsfähige Beläge im Bereich der Stellplätze werden nachteilige Auswirkungen teilweise verringert, können jedoch nicht vermieden werden. Es verbleibt ein Defizit, das nicht ausgeglichen werden kann.

Schutzgut Wasser

Die Grundwasserneubildung im Bereich der Gemeinbedarfsfläche im Plangebiet wird durch die Planung beeinträchtigt. Maßnahmen zur Verringerung der Beeinträchtigung finden mittels Dachbegrünung und Erdüberdeckung von nicht überbauten Teilen von unterirdischen Bauteilen sowie der versickerungsfähigen Herstellung der Stellplätze statt. Es verbleibt kein auszugleichendes Defizit.

Schutzgut Klima und Luft

Die Neuanlage von Baukörpern und versiegelten Flächen und die Entfernung von offenen Freiflächen und Gehölzen führt zu einer erhöhten thermischen Belastung im Bereich der Gemeinbedarfsfläche im Plangebiet, die Verdunstungsrate sinkt. Durch die vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen können diese Auswirkungen verringert werden. Die Gemeinbedarfsfläche im Plangebiet steht infolge einer Aufsiedlung als Kaltluftproduktionsfläche nicht mehr zur Verfügung.

Die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Grünstrukturen hinsichtlich Filtration von Luftschadstoffen wird sich durch die Planung verringern, ist jedoch durch den hohen Begrünungsanteil auch im Bereich der Gemeinbedarfsfläche weiterhin in einem ausreichenden Maß gegeben. Von einem verbleibenden Defizit ist nicht auszugehen.

Schutzgut Landschaft und Erholung in der Landschaft

Die Planung dient als Grundlage für den Bebauungsplan, der eine vollständige Neugestaltung des Plangebiets und damit eine starke Veränderung des Landschafts- bzw. Ortsbildes ermöglicht. Der Bestand bzw. das der Gartennutzung zugrunde liegende Planungsrecht wird durch die Realisierung der Gemeinbedarfsfläche verändert, ein großer Gebäudekörper dominiert zukünftig das Erscheinungsbild der überplanten Fläche. Dabei werden charakteristische Landschaftsmerkmale zum Teil vollständig entfernt, zum Teil verändert. Die begleitenden grünordnerischen und ökologischen Maßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung fangen die deutliche Wirkung der Umgestaltung auf: ein Mindestmaß an begrünter Fläche wird gesichert, es werden zu pflanzende Bäume festgesetzt, die den Baukörper in allen Richtungen mit der umliegenden Landschaft vermitteln. Die Anlage einer Ausgleichsfläche schafft einen naturnahen offenen und strukturell vielfältigen Bereich.

Mit diesen Maßnahmen werden die Eingriffe in das Schutzgut Landschaft im Plangebiet weitgehend kompensiert.

Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Der Verlust von nach Planungsrecht möglichen privat nutzbarer Kleingartenflächen kann nicht im Plangebiet kompensiert werden. Die bisherigen Nutzer der vormaligen Kleingärten bekamen an anderer Stelle Ersatz angeboten. Die Beeinträchtigung der Erholungsnutzung durch die Anlage größerer baulicher Strukturen wird anhand der Bepflanzungsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Bereich der Gemeinbedarfsfläche verringert. Weitere Aspekte sind für die Eingriffsregelung nicht relevant.

Schutzgut Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Für das Schutzgut Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine auszugleichenden Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schutzgut Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge

Die erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden insgesamt weitgehend kompensiert.

Unter dem Gesichtspunkt Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge sind keine auszugleichenden Beeinträchtigungen zu erwarten.

 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt sowie der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen (Monitoring) (§ 4c, Anlage 1 S. 1 Nr. 2c und 3b BauGB)

Maßnahmen zur Überwachung

Durch die dargestellte T-Fläche wird auf FNP-Ebene ein Ausgleich für die Umwandlung der Gartenhaus-Darstellung in eine GBD-Fläche gewährleistet. Da beide Flächen sich im Rahmen der gleichen Größenordnung befinden verbleiben keine erheblich nachteiligen Umweltwirkungen.

Durch die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Wirkungen ist somit gleichzeitig die Überwachung erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt gewährleistet.

Die Maßnahmen zum Monitoring werden im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan mit Blick auf die konkreteren Festsetzungen im Einzelnen beschrieben. Es wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im Umweltbericht zum Bebauungsplan verwiesen.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung – Anlage 1, S. 1 Nr. 3c BauGB

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen, die mit der FNP-Änderung Nr. 67 nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwarten sind.

<u>Ausgangslage</u>

Am heutigen Standort der Freiwilligen Feuerwehr S-Münster sind die Räumlichkeiten nicht mehr ausreichend, um die aktuellen und künftig anstehenden Aufgaben zu bewältigen. Erweiterungsmöglichkeiten auf dem Grundstück selbst, wie auch auf angrenzenden Flurstücken sind nicht vorhanden. Der derzeitige Standort ist aus Lärmschutzgründen ungeeignet für einen Neubau.

Für das Vorhaben sind die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Die hierfür erforderliche Umweltprüfung wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB nach dem gegenwärtigen Wissensstand und den allgemein anerkannten Prüfmethoden durchgeführt:

Bestandsaufnahme

In der Bestandsaufnahme werden die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege entsprechend § 1 Abs. 6 Ziffer 7c BauGB unter Berücksichtigung ihrer Funktion im Naturhaushalt und ihrer Bedeutung in der Umwelt des Menschen so ermittelt und bewertet, wie sie sich zum Zeitpunkt der Planerstellung darstellten (derzeitiger Zustand, "Ist-Zustand"- zum Zeitpunkt der Planerstellung).

Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Im Rahmen des "Prognose 0-Falls" wird dargelegt, wie sich der Umweltzustand aufgrund allgemeiner Umweltveränderungen oder aufgrund von Änderungen im Umfeld des Plangebietes (veränderte Grundstücksnutzungen im mittelbaren und unmittelbaren Umfeld, verkehrliche Maßnahmen, Veränderungen von Verkehrsströmen etc.) auch bei Nicht-Durchführung der Planung, d. h. bei Verzicht auf die FNP-Änderung, verändern wird.

Alternativenprüfung

Im Rahmen der Suche nach einem neuen Standort für die Feuerwehr wurden insgesamt neun verschiedene Standorte hinsichtlich Grundstückgröße, Eigentumsverhältnisse, Anfahrbarkeit, planungsrechtlicher Zulässigkeit, Lärm, Umweltbelange und Realisierungsmöglichkeiten untersucht. Für die dann in die engere Auswahl genommenen Standorte Löwentorstraße und Austraße wurde im Oktober 2018 eine Machbarkeitsstudie erstellt, worauf die Entscheidung für den Standort Austraße fiel. Die Wahl des Standorts im Plangebiet liegt insbesondere in den Anforderungen an die Fläche und Erschließung sowie im Lärmschutz der Bevölkerung begründet.

Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Planfall) stellt die Umweltauswirkungen dar, die aufgrund der FNP-Änderung voraussichtlich eintreten werden. Die dabei zu erwartenden Umweltauswirkungen werden der Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Prognose 0-Fall) gegenübergestellt.

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Für das Schutzgut Mensch sind **keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen** zu erwarten. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden durch die Planung gewahrt. Im Rahmen gutachterlicher Untersuchungen wurde festgestellt, dass durch den Betrieb des Feuerwehrhauses sowie auch durch die voraussichtlichen Alarmausfahrten für die umliegende Bevölkerung keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärm zu erwarten sind. Der Einsatz von Signalhörnern ist dabei in der Betrachtung unberücksichtigt angesichts der allgemeinen Toleranzpflicht gegenüber diesen Geräuschen.

Nachteilige Auswirkungen ergeben sich durch den Verlust bestehender und nach Planrecht möglicher Kleingartenflächen sowie den damit verbundenen visuellen Auswirkungen der neuen Strukturen. Durch die im aufzustellenden Bebauungsplan festzusetzten
Bepflanzungsmaßnahmen mit Bäumen und Sträuchern, die die neu anzulegenden baulichen Strukturen Richtung Westen und der Au- sowie der Löwentorstraße einhegen
kann die Wirkung auf die räumlich-gestalterischen Aspekte verringert werden.

Schutzgut Tiere und Pflanzen:

Die Realisierung des Vorhabens, welches den Anlass für die aufzustellenden Bauleitpläne bildet, führt zur direkten Betroffenheit der Individuen sowie der Lebensstätten der im Plangebiet erfassten seltenen und gefährdeten Tiere und Pflanzen. Der vorhandene Baumbestand muss überwiegend entfallen. Der nordöstliche Teil des Plangebiets ist für die Gemeinbedarfsfläche vorgesehen, in der die Realisierung des Feuerwehrgebäudes und der notwendigen inneren Erschließungs-, Übungs- und Stellplatzflächen sowie weiterer notwendiger Nebenanlagen stattfinden wird. Dabei ist eine mögliche Versiegelung bis zu 70 % zu erwarten, mit der Eingriffe in bestehende sowie nach Planrecht mögliche Biotop- und Nutzungstypen verbunden sind. Weiter werden Habitate der Mauereidechse sowie zahlreicher Wildbienenarten dauerhaft in Anspruch genommen und damit weitestgehend zerstört. Für auszugleichende Eingriffe in Habitate von Mauereidechse und Wildbienen sowie die vorhandenen Biotope ist eine in das Planungsgebiet integrierte Ausgleichsfläche (T-Fläche) bereits vorgezogen hergestellt worden. Mit der Darstellung einer T-Fläche im FNP und Festsetzungen zur Begrünung (Baumpflanzungen, allgemeine Pflanzverpflichtung) auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gemäß

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und im Rahmen nachgeordneter Genehmigungsverfahren (Maßnahmen zum Schutz der Individuen sowie zur Sicherung und Wiederherstellung ihrer Lebensstätten) werden die erheblich nachteiligen Umweltwirkungen vollständig

kompensiert, so dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut verbleiben.

Schutzgut Boden und Fläche:

Die FNP-Änderung dient im Wesentlichen der Umwandlung einer Gartenhausgebietsfläche in eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr. Die hiermit verbundenen Auswirkungen können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abschließend beurteilt werden. Sie hängen grundsätzlich von der Ausgestaltung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. von den jeweils konkreten Bauvorhaben ab. Tendenziell ist jedoch von einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme und dem Verlust von Bodenfunktionen auszugehen, weshalb nachteilige Auswirkungen, aber keine erheblich nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Boden und Fläche zu erwarten sind.

Schutzgut Wasser:

Im Geltungsbereich der FNP-Änderung sind keine Gewässer im Plangebiet vorhanden. Es ist nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen. Die Grundwasserneubildungsrate wird durch die baulichen Anlagen und versiegelten

Flächen in der Gemeinbedarfsfläche gemindert und der Gebietswasserhaushalt lokal geringfügig verändert. Maßnahmen zur Verringerung der Beeinträchtigung finden mittels Dachbegrünung und Erdüberdeckung von nicht überbauten Teilen von unterirdischen Bauteilen sowie der versickerungsfähigen Herstellung der Stellplätze statt. Eine Reduzierung der Grundwassergüte ist nicht zu befürchten.

Nach Umsetzung der im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehenen Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen verbleiben **keine erheblich nachteiligen Auswirkungen.**

Schutzgut Klima und Luft:

Die FNP-Änderung dient im Wesentlichen der Umwandlung einer Gartenhausgebietsfläche in eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr. Die hiermit verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abschließend beurteilt werden. Sie hängen grundsätzlich von der Ausgestaltung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. von den jeweils konkreten Bauvorhaben ab.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass die klimatischen Bedingungen im Plangebiet durch die Planung verändert werden. Die Entfernung bestehender Gehölze und Grünstrukturen im Bereich der Gemeinbedarfsfläche, wie die Anlage von Baukörpern und versiegelten Flächen haben zur Folge, dass in dem Bereich der Ausgleich von Wärme-

belastungen und die Filterleistung der Vegetation hinsichtlich Luftschadstoffen beeinträchtigt wird. Die nachteiligen Auswirkungen auf thermisch ausgleichende und Luftschadstoff filternde Vegetationsstrukturen sowie die Neuanlage thermisch belastender Strukturen können durch die Neuanpflanzung von Bäumen und sonstigen Gehölzen sowie durch die Beschränkung der Überbauung durch eine GRZ und eine Vorgabe der maximal zulässigen Bauhöhe verringert werden.

Die Beseitigung von Kaltluft produzierenden Flächen kann durch die Offenhaltung der öffentlichen Grünfläche/Ausgleichsfläche etwas verringert werden. Nach Umsetzung der im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehenen Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen (Begrünungsmaßnahmen) sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Nachteile hinsichtlich der Lufthygiene sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft und Erholung in der Landschaft

Die FNP-Änderung dient im Wesentlichen der Umwandlung einer Gartenhausgebietsfläche in eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr. Die hiermit verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und Erholung in der Landschaft können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abschließend beurteilt werden. Sie hängen grundsätzlich von der Ausgestaltung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. von den jeweils konkreten Bauvorhaben ab.

Das Erscheinungsbild des Plangebiets sowohl im Bereich der Gemeinbedarfsfläche als auch auf der Ausgleichsfläche wird sich stark verändern. Im Plangebiet vorgesehene grünordnerische und ökologische Maßnahmen, insbesondere die geplante Pflanzung von 22 Bäumen, verringern die nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut, sodass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Auf der Ausgleichsfläche entsteht ein naturnaher offener und strukturell vielfältiger Bereich.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter, kulturelles Erbe

Teile des Grundstücks sind als Archäologische Fundstelle gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) ausgewiesen. Vor Baubeginn ist eine denkmalschutzrechtliche Schürfung vorzunehmen.

Bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen bei Bauausführung der verbindlichen Bauleitplanung bzw. bei der Baugenehmigung sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Das geplante Baugebiet stellt einen Eingriff in den Naturhaushalt dar, kann aber entsprechend der zum Bebauungsplan erstellten Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung innerhalb des Planungsgebietes ausgeglichen werden. Ein externer Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft ist daher auf FNP-Ebene nicht erforderlich. Der Eingriff kann durch Minimierungsmaßnahmen im Bereich der Gemeinbedarfsfläche (Dachbegrünung, Verwendung wasserdurchlässiger Beläge, Pflanzverpflichtungen) und die vorgezogenen, bereits umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der T-Flächen ausgeglichen werden.

Fazit:

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass mit der FNP-Änderung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind bzw. bezüglich der abschließenden Konfliktbewältigung auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und der bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren verwiesen werden kann. Für die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Wasser sowie Klima und Luft, Landschaftsbild und Kulturund Sachgüter verbleiben nach Umsetzung der Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs-, und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen. Mit den getroffenen Maßnahmen ist die nachhaltige Verfügbarkeit der natürlichen Ressourcen Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser weiterhin gegeben. Die Ressourcen Boden und Fläche sind nicht ausgleichbar, bei weiter anhaltendem Flächenverbrauch reduziert sich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen sukzessive.

10. Referenzliste der Quellen

Die für die Umweltprüfung herangezogenen Quellen sind jeweils bei den entsprechenden Kapiteln/Schutzgütern benannt.

Amt für Stadtplanung und Wohnen

Stuttgart, 14. November 2023 / 16. Juli 2024

Phorsten Donn

Amtsleiter